



## **Einladung**

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 25.06.2013, um 17:00 Uhr ein.  
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 1  | Fragestunde für Einwohner   |                         |
| 2  | Gesamtabschluss 2010  | <b>FB I/1998/2013</b>   |
| 3  | Änderung des Stellenplanes 2013   | <b>FB I/2004/2013</b>   |
| 4  | 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt<br>Hückeswagen vom 11.11.2002              | <b>FB I/1951/2013</b>   |
| 5  | Anpassung der Feuerwehrggebührensatzung   | <b>FB II/2002/2013</b>  |
| 6  | 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren<br>für die Benutzung der Übergangsheime | <b>FB II/1982/2013</b>  |
| 7  | Finanzielle Absicherung des Projekts "Bürgerbus" durch<br>die Schloss-Stadt Hückeswagen         | <b>FB II/2009/2013</b>  |
| 8  | Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 23.10.2012 - Linien-<br>führung der Buslinie 336              | <b>FB II/2016/2013</b>  |
| 9  | Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl<br>2014 und die Bürgermeisterwahl            | <b>FB II/2008/2013</b>  |
| 10 | Namenswettbewerb für Sekundarschule   | <b>FB II/2003/2013</b>  |
| 11 | Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt - überörtliche Prü-<br>fung von Staatszuweisungen OGS       | <b>FB II/2017/2013</b>  |
| 12 | Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung<br>des Flächennutzungsplans "Hammerstein" | <b>FB III/1961/2013</b> |
| 13 | Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A<br>"Wefelsen"                              | <b>FB III/1965/2013</b> |
| 14 | Änderung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Be-<br>bauungsplans Nr. 54 "Etapler Platz"    | <b>FB III/1977/2013</b> |

- |    |   |                         |
|----|---|-------------------------|
| 15 | Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 15.02.2013 - Span-<br>genstraße   | <b>FB III/1976/2013</b> |
| 16 | Widmungsangelegenheiten Zufahrt zur Feuerwehr   | <b>FB III/1981/2013</b> |
| 17 | Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 Landespersonal-<br>vertretungsgesetz NW - Bestellung der vorsitzenden Person<br>und ihres Stellvertreters | <b>RB/1923/2013</b>     |
| 18 | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis<br>90/Die Grünen und UWG vom 01.06.2013 - Wahltermin<br>Bürgermeisterwahl                     | <b>RB/2014/2013</b>     |
| 19 | Mitteilungen und Anfragen   |                         |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |   |  |                        |
|---|--|------------------------|
| 1 | Stellenfreigabe zur Besetzung einer technischen Sachbear-<br>beiterstelle im RGM | <b>FB I/2006/2013</b>  |
| 2 | Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen  | <b>FB II/2013/2013</b> |
| 3 | Verkauf Gebäudegrundstück Realschule   | <b>RGM/2015/2013</b>   |
| 4 | Darlehen   | <b>FB I/2011/2013</b>  |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen  |                        |

Mit freundlichen Grüßen

---

Bürgermeister Uwe Ufer

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Christel Goeke



## Vorlage

Datum: 15.05.2013  
**Vorlage FB I/1998/2013**

|   |   |
|---|---|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Gesamtabschluss 2010</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b>  |   |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes inhaltsgleich mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber &amp; Thönes GmbH vom 07.05.2013 im Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Gesamtlageberichtes zum Haushaltsjahr 2010.</b></li> <br/> <li>2. <b>Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2010 mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 22.556.360,73 €;</b></li> <li>b) <b>dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.</b></li> </ol> </li> </ol> |   |

| Beratungsfolge             | Termin     | Behandlung       |
|----------------------------|------------|------------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 06.06.2013 | nicht öffentlich |
| Rat                        | 25.06.2013 | öffentlich       |

### Sachverhalt:

Gemäß § 2 des NKF-Einführungsgesetzes NRW i.V.m. § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember - erstmalig spätestens zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtabschluss soll einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und deren Beteiligungen verschaffen, mit dem auch ein haushaltswirtschaftlich zutreffendes Ergebnis der gesamten jahresbezogenen Tätigkeit der Gemeinde darzustellen ist. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem gemeindlichen Jahresabschluss die „Fiktion der wirtschaftlichen Einheit“ zu Grunde zu legen.

Zur Herstellung der „wirtschaftlichen Einheit“ zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde und der Kernverwaltung bedarf es der einheitlichen Anwendung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln sowie der Abgrenzung und Eliminierung „konzerninterner“ Beziehungen. Die Aufbereitung und Lieferung der Daten aus den Abschlüssen der konsolidierten Tochterunternehmen sind in der vom Rat der Stadt am 14.12.2012 beschlossenen Gesamtabschlussrichtlinie geregelt.

Der vorliegende erste Gesamtabchluss der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2010 schließt mit einem Gesamt-Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.556.360,73 € ab. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 136.711.471,39 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes, Reichshof, bedient. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 07.05.2013 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Auf den vorliegenden Prüfbericht sowie auf die Erläuterungen in der Sitzung wird verwiesen.

Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen keine Bedenken, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk inhaltsgleich zu übernehmen sowie dem Rat zu empfehlen, die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010 zu beschließen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |      |  |  |
|------------------------------|------|--|--|
| <b>FB</b>                    | FB I |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |      |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Christel Goeke

**Anlagen:**

Prüfbericht der Fa, Weber & Thönes

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Norbert Pätzold



## Vorlage

Datum: 22.05.2013  
**Vorlage FB I/2004/2013**

|  |  |
|--|--|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br><b>Änderung des Stellenplanes 2013</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt im Stellenplan für das Jahr 2013 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – eine neue Vollzeitstelle für die technische Sachbearbeitung im RGM mit der Wertigkeit nach Entgeltgruppe 8 TVöD einzurichten. |  |

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|----------------------------|---------------|-------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.06.2013    | nicht öffentlich  |
| Rat                        | 25.06.2013    | öffentlich        |

### Sachverhalt:

Ein Bautechniker der Hansestadt Wipperfürth wird ab 01.08.2013 nicht mehr für das im Rahmen von Shared Services gebildete Regionale Gebäudemanagement der Städte Hückeswagen und Wipperfürth (RGM) zur Verfügung stehen, da er in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender dann zu 100% von seiner bisherigen Tätigkeit freigestellt wird.

Im Stellenplan der Hansestadt Wipperfürth ist die betreffende Stelle bisher als Vollzeitstelle ausgewiesen.

Da diese Technikerstelle im Gesamtkonzept des RGM auch weiterhin unverzichtbar ist und der personelle Ausfall des Wipperfürther Mitarbeiters nicht auf andere Art und Weise kompensiert werden kann, ist es aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, dass die Stelle mit einer qualifizierten Fachkraft zum 01.08.2013 neu besetzt wird.

Um hier die Voraussetzung für eine stellenplankonforme Einstellung zu schaffen, soll nun im Stellenplan für das Jahr 2013 im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 100520 – Unterhaltung, Bewirtschaftung von Gebäuden – eine neue Vollzeitstelle für einen technischen Sachbearbeiter mit der Wertigkeit nach Entgeltgruppe 8 TVöD eingerichtet werden.

Im Übrigen ergibt sich die Verpflichtung zur Nachbesetzung durch die Schloss-Stadt Hü-  
ckeswagen grundsätzlich aus dem Personalgestellungsvertrag vom 29.10.2010.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Personalkostenverrechnung erfolgt auf Grundlage der KGSt-Werte nach den Regelungen  
in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |   |  |  |
|------------------------------|---|--|--|
| <b>FB</b>                    | I |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |   |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Norbert Pätzold

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service  
 Sachbearbeiter/in: Angela Jahr



## Vorlage

Datum: 14.03.2013  
**Vorlage FB I/1951/2013**

|   |  |
|---|--|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b>  |  |
| <p>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen hinsichtlich der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung mit den neuen ausgewiesenen Gebührentarifen (Anlage 1):</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Die Höhe der Gebühr nach § 2 der Satzung wird in der Anlage 1 neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Der 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> |  |

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|----------------------------|---------------|-------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.06.2013    | öffentlich        |
| Rat                        | 25.06.2013    | öffentlich        |

### Sachverhalt:

Die z.Zt. gültige Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Hückeswagen entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Zwischenzeitlich ist ein neuer Mustersatzungsgebührentarif erschienen, der es erforderlich macht, im Rahmen der höchstmöglichen Einnahmeerzielung die gesamten Gebührentarife zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Ein Vergleich der bisherigen und neuen Gebührentarife ist als Anlage 2 beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund der Erhöhungen sind nur geringe Mehreinnahmen zu erwarten, die trotzdem eine Anpassung erforderlich machen.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Angela Jahr

| Gebührentarif |  |                      |
|---------------|--|----------------------|
| Tarif-Nr.     | Gegenstand   | Gebühr in Euro       |
| 1.            | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>  |                      |
| a)            | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4<br>für die ersten 10 Seiten jeweils<br>ab der 11. Seite jeweils  | 0,70<br>0,40         |
| b)            | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite   | 0,90                 |
| c)            | Farbkopien und -ausdrücke<br>im Format A4<br>im Format A3<br>im Format A2  | 1,20<br>1,70<br>2,70 |
| d)            | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken<br>oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben,<br>der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung<br>benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten                                | 9,00                 |
| 2.            | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>  |                      |
| a)            | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen   | 2,50                 |
| b)            | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,<br>Zeichnungen, Plänen je Seite<br><br>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt<br>sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)   | 4,20                 |
| 3.            | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebe-<br/>willigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere<br/>Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>  |                      |
| a)            | je angefangene halbe Stunde  | 24,00                |
| b)            | Selbstauskunft Steuer-ID   | 6,00                 |
| 4.            | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs-<br/>bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für<br/>das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur<br>Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)<br><br>je angefangene halbe Stunde | 25,00                |
| 5.            | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>  | 3,00                 |
| 6.            | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde-<br/>steuermarken</u>   | 5,00                 |

2013Gebührentarif Verw.-Geb.Satzung f.Veröffentlichung.doc.docx

|     |    |  |       |
|-----|----|--|-------|
| 7.  |    | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>   |       |
|     |    | je angefangene halbe Stunde  | 24,00 |
| 8.  |    | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>  | 4,00  |
| 9.  |    | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> |       |
|     |    | je angefangene halbe Stunde  | 24,00 |
| 10. |    | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>   |       |
|     | a) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde   | 24,00 |
|     | b) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde  | 24,00 |
|     | c) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde   | 19,00 |
| 11. |    | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>   |       |
|     |    | für jede angefangene Seite   | 0,35  |
| 12. |    | <u>Lichtpausen und Plots</u>   |       |
|     | a) | DIN A 4  | 7,00  |
|     | b) | DIN A 3  | 8,50  |
|     | c) | DIN A 2  | 10,50 |
|     | d) | DIN A 1  | 12,50 |
|     | e) | DIN A 0  | 14,50 |
|     |    | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben  |       |
| 13. |    | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>  |       |
|     |    | je angefangene halbe Stunde  | 24,00 |
| 14. |    | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>   |       |
|     |    | Je angefangene 10 Minuten  | 8,00  |
| 15. |    | <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>  | 6,00  |

| Gebührentarif neu - bisher |            |  |                      |                      |
|----------------------------|------------|--|----------------------|----------------------|
| Tarif-Nr.                  | Gegenstand |  | Gebühr in Euro       |                      |
| 1.                         |            | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>  | Neu                  | Bisher               |
|                            | a)         | Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils  | 0,70<br>0,40         | 0,60<br>0,40         |
|                            | b)         | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite   | 0,90                 | 0,85                 |
|                            | c)         | Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2   | 1,20<br>1,70<br>2,70 | 1,10<br>1,60<br>2,60 |
|                            | d)         | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.   |                      |                      |
|                            |            | Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten   | 9,00                 | 8,00                 |
| 2.                         |            | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>  |                      |                      |
|                            | a)         | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen   | 2,50                 | 2,00                 |
|                            | b)         | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite<br><i>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)</i>                                  | 4,20                 | 3,75                 |
| 3.                         |            | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>  |                      |                      |
|                            | a)         | je angefangene halbe Stunde  | 24,00                | 22,00                |
|                            | b)         | <i>Selbstauskunft Steuer-ID</i>  | 6,00                 | 0,00                 |
| 4.                         |            | <u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) |                      |                      |
|                            |            | je angefangene halbe Stunde  | 25,00                | 20,00                |
| 5.                         |            | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>  | 3,00                 | 2,50                 |
| 6.                         |            | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>   | 5,00                 | 3,50                 |

Kursiv = neu bzw. zusätzlich, **fett** = bisher

|     |   | Neu   | Bisher |
|-----|---|-------|--------|
| 7.  | <u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>  |       |        |
|     | je angefangene halbe Stunde   | 24,00 | 22,00  |
| 8.  | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>   | 4,00  | 3,50   |
| 9.  | <u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>                                  |       |        |
|     | je angefangene halbe Stunde   | 24,00 | 22,00  |
| 10. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>  |       |        |
|     | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde   | 24,00 | 22,00  |
|     | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde  | 24,00 | 22,00  |
|     | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde   | 19,00 | 13,00  |
| 11. | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>  |       |        |
|     | für jede angefangene Seite  | 0,35  | 0,35   |
|     | Bis 40 Seiten je angefangene Seite  |       | 0,35   |
|     | Jede weitere Seite  |       | 0,25   |
| 12. | <u>Lichtpausen und Plots</u>  |       |        |
|     | a) DIN A 4  | 7,00  | 7,50   |
|     | b) DIN A 3  | 8,50  | 8,50   |
|     | c) DIN A 2  | 10,50 | 10,50  |
|     | d) DIN A 1  | 12,50 | 12,50  |
|     | e) DIN A 0  | 14,50 | 14,50  |
|     | Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben<br>Bei farbigen Ausdrücken auf Spezialpapier wird jeweils die 2,5 fache Gebühr erhoben. |       |        |
| 13. | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>   |       |        |
|     | je angefangene halbe Stunde   | 24,00 | 22,00  |
| 14. | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>  |       |        |
|     | Je angefangene 10 Minuten   | 8,00  | 7,50   |
| 15. | <u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen) Antragsformular der GEZ</u>   | 6,00  | 5,50   |

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Diana Hintemann



## Vorlage

Datum: 22.05.2013  
 Vorlage FB II/2002/2013

|   |   |
|---|---|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br><br>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010 |   |

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|----------------------------|---------------|-------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.06.2013    | öffentlich        |
| Rat                        | 25.06.2013    | öffentlich        |

### Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (9. Senat) vom 15.09.2010 (Az. 9 A 1582/08) muss die Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen angepasst werden.

Der Leitsatz des Beschlusses lautet:

„Bestimmt eine Satzung nach § 41 Abs. 3 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG), dass für jede angefangene Stunde eines Einsatzes von dessen Beginn an der volle Kostenersatztarif zu entrichten ist, ist eine solche Regelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.“

Bei einer Abrechnung „je Stunde“, kann es nach Auffassung des OVG´s zu Ungleichbehandlungen führen. Auf die Verhältnisse der Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen heißt das, dass in besonders extrem gelagerten Fällen es dazu führen kann, dass für einen Einsatz mit einer Dauer von 76 Minuten genau so viel verlangt wird wie für einen Einsatz mit 134 Minuten Dauer.

Zu den finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnung der Einsätze von der Frequentierung der Einsätze abhängig ist.

**Bisherige Formulierung in der Satzung (§ 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2):**

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.“

**Neufassung für § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 der Satzung:**

„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.“

Der derzeitige Kostentarif zur Satzung vom 01.01.2002 bleibt zunächst unberührt. Zurzeit werden die Gebühren neu kalkuliert. Da die Kalkulation sehr umfangreich, wird sie im Jahr 2014 vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden, da die Abrechnung der Einsätze von der Anzahl und Art der Einsätze abhängig ist.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Diana Hintemann

**Anlagen:**

Satzungsentwurf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom XX.XX.2013

Der Rat der **Schloss-Stadt** Hückeswagen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380) in seiner Sitzung am XX.XX.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die **Schloss-Stadt** Hückeswagen unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

### § 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

- (1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- (2) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Eigentümer als Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- (3) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
- (4) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- (5) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
- (6) vom Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- (7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat;

- (8) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer weiteren Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung, so sind der **Schloss-Stadt** Hückeswagen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 4 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### **§ 5 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.  
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.

- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. **Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.**
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,- EURO berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,- EURO berechnet.

## § 6

### Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. **Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.**
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,- EURO berechnet.

## § 7

### Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 8

### Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlichen angefallenen Kosten.

- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 9**

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung der Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10**

#### **Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides an die Stadt zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen vom 20.04.2010 außer Kraft; der Kostentarif in der ab dem 01.01.2002 gültigen Fassung ist hiervon nicht berührt.

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Jens Schimmel



## Vorlage

Datum: 08.05.2013  
**Vorlage FB II/1982/2013**

|  |   |
|--|---|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br><b>24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt aufgrund der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung den beiliegenden 24. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992. |   |

| Beratungsfolge             | Termin     | Behandlung |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 11.06.2013 | öffentlich |
| Rat                        | 25.06.2013 | öffentlich |

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen.  
 Die Gebührensatzung ist durch einen 24. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.08.2013 im Übergangsheim:

|                | <u>neu</u> | <u>alt</u> |
|----------------|------------|------------|
| Scheideweg 42a | 7,77€qm    | 7,61 €qm.  |

Der 24. Nachtrag lautet:

## Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a                      7,77 €qm.

## Artikel II

Dieser 24. Nachtrag tritt am 01.08.2013 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten des Übergangsheimes gedeckt.

### Beteiligte Fachbereiche:

|                      |           |  |  |
|----------------------|-----------|--|--|
| <b>FB</b>            | <b>II</b> |  |  |
| Kenntnis<br>genommen |           |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jens Schimmel

### Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

Hückeswagen, den

25.03.2013

21.

Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung  
Übergangsheim

**Scheideweg 42 a**

Hückeswagen

Vorbemerkung:

Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Kapitalkosten              | 16.184,00 € |
| 1. Abschreibung            | 1.141,65 €  |
| 2. Verwaltungskosten       | 2.114,48 €  |
| 3. Betriebskosten          | 10.690,06 € |
| 4. a Instandhaltungskosten | 3.265,88 €  |
| 4. b Schönheitsreparaturen | 3.906,24 €  |
| Aufwendungen insgesamt     | 37.302,31 € |

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Aufwendungen            | 37.302,31 € |
| Wohnfläche              | 400,23      |
| Monate                  | 12          |
| Grundgebühr je qm/Monat | 7,77 €      |

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

$$8,89 \quad \text{qm} \quad \times \quad 7,77 \text{ €} = \underline{\underline{69,08 \text{ €}}}$$

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =  
Verbrauchskosten je Person und Monat

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Verbrauchskosten           | 17.370,15 € |
| Personen                   | 17          |
| Monate                     | 12          |
| Verbrauchskosten je Person | 85,15 €     |

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| Grundgebühr pro Person          | 69,08 €         |
| plus Verbrauchskosten je Person | 85,15 €         |
| <b>Gesamtgebühr</b>             | <b>154,23 €</b> |

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Kai Waier



## Vorlage

Datum: 29.05.2013  
**Vorlage FB II/2009/2013**

|   |   |
|---|---|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Finanzielle Absicherung des Projekts "Bürgerbus" durch die Schloss-Stadt Hückeswagen</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Rat beschließt im Falle einer defizitären Entwicklung die Übernahme des Betriebskosten-defizits des Projekts „Bürgerbus Hückeswagen e.V.“ |   |

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|-----------------------|---------------|-------------------|
| Rat                   | 25.06.2013    | öffentlich        |

### Sachverhalt:

Nach Gründung des Vereins Bürgerbus Hückeswagen e.V. im Jahr 2009 hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom 29.09.2009 den Beschluss gefasst, dem Bürgerbusverein eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von 15.000 € für den Fall einer defizitären Startphase zu gewähren.

Dieser Beschluss ist erforderlich gewesen, um seitens des Bürgerbusvereins erstmalig die Organisationspauschale in Höhe von jährlich 5.000 € von der Bezirksregierung Köln zu erhalten. Für die Zahlung der Pauschale ist u.a. Voraussetzung, dass die jeweilige Kommune im Falle einer defizitären Entwicklung den Verlust ausgleicht.

Aufgrund der äußerst erfreulichen Entwicklung des Bürgerbusses in Hückeswagen und der positiven Annahme des Angebotes durch die Bürgerinnen und Bürger schreibt der Bürgerbusverein seit seiner Gründung jedes Jahr schwarze Zahlen.

Da der seinerzeit erfolgte Beschluss nur eine einmalige Anschubfinanzierung beinhaltet ist es allerdings erforderlich, für zukünftige Beantragungen, der für den Bürgerbusverein wichtigen Organisationspauschale, einen erneuten Ratsbeschluss herbei zu führen. Dieser sollte eine dauerhafte finanzielle Absicherung seitens der Stadt Hückeswagen im Falle einer defizitären Lage zusichern, die sich per Anno auf maximal 15.000 € belaufen könnte. Dies entspricht unter Berücksichtigung, dass der Betrieb eines Bürgerbusses dem Regelbetrieb des ÖPNV unterliegt, gängigen Verwaltungsverfahren im kommunalen Bereich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Kai Waier

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Kai Waier



## Vorlage

Datum: 04.06.2013  
 Vorlage FB II/2016/2013

|  |   |
|--|---|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br>Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 23.10.2012 - Linienführung der Buslinie 336 |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten. |   |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Rat            | 25.06.2013 | öffentlich |

### Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 20.11.2012 wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne bezüglich der Linienführung der Buslinie 336 in den Ausschuss für Bauen und Verkehr zur weiteren Klärung und Beratung verwiesen.

Nachfolgend wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Verkehr am 14.02.2013 einvernehmlich vorgetragen, die OVAG zu bitten, in einer der nächsten Sitzungen zu diesem Thema vorzutragen.

Herr Stock und Herr Becker von der OVAG kamen dem Anliegen des Ausschusses nach und erläuterten in der Sitzung vom 03.06.2013 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne und die damit zusammenhängende Problematik einer Änderung der Streckenführung der Linie 336. Wie bereits mit Schreiben vom 16.11.2012 seitens der OVAG mitgeteilt wurde, hat eine Verlegung der Buslinie durch die Ortschaften Dreibäumen und Scheideweg negative Auswirkungen auf den gesamten Linienverkehr. Durch die Fahrzeitverlängerung von 6 bis 8 Minuten wären alle Fahrgäste des gesamten Streckenabschnitts betroffen. Dies hätte zur Folge, dass die Anschlussmöglichkeiten in Gummersbach, Marienheide, Wipperfürth, Hückeswagen und Remscheid-Lennep an weiterführende Linien z.B. nach Bergisch Gladbach, Köln oder Remscheid nicht zeitnah erfolgen könnten. Für alle Fahrgäste erhöht sich somit die Wartezeit was eine erhebliche Attraktivitätsminderung nach sich zieht. Ebenfalls macht Herr Stock darauf aufmerksam, dass durch eine Verlegung der Linie etwa 220 zahlende Fahrgäste pro Tag betroffen wären, da die Haltestellen Bornefeld und Langenbusch nicht mehr angefahren werden könnten. Dies hätte erhebliche Einnahmeverluste zur Folge, da mit wesentlich weniger Fahrgästen im Bereich Dreibäumen und Scheideweg gerechnet wird. Ein weiterer wesentlich Punkt der seitens der OVAG gegen eine Verlegung der Streckenführung spricht sind die spür-

bar höheren Betriebskosten. Durch die Mehrleistung von 132 km/Tag rechnet Herr Stock mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 100.000 €/Jahr. Dies stellt ein enormes Problem für die defizitäre Finanzlage der OVAG dar. Aus betrieblicher Sicht und auch im Interesse der heutigen Fahrgäste wird eine Streckenverlegung seitens der OVAG nicht befürwortet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Kai Waier

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Ursula Thiel



## Vorlage

Datum: 23.05.2013  
**Vorlage FB II/2008/2013**

|   |  |
|---|--|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 und die Bürgermeisterwahl</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt, dass ein Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014 und die Bürgermeisterwahl mit 10 Beisitzern und deren Vertreter gebildet wird. |  |

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|-----------------------|---------------|-------------------|
| Rat                   | 25.06.2013    | öffentlich        |

### Sachverhalt:

Dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen obliegt die Aufgabe, die Beisitzer des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter zu wählen. Für jeden Beisitzer soll der Rat einen Stellvertreter (persönlicher Vertreter) wählen.

Nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Nach Satz 5 finden im Übrigen auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahlG),
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
- die Wahlergebnisse festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Die Aufgaben beziehen sich, mit Ausnahme der Einteilung in Wahlbezirke, auch auf die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten.

Die Verwaltung schlägt vor, einen Wahlausschuss mit zehn Beisitzern und deren Stellvertreter zu wählen.

Die Beisitzer und deren Vertreter werden rechtzeitig vor der Sitzung benannt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Beisitzer im Wahlausschuss üben diese Tätigkeit ehrenamtlich durch.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Ursula Thiel

**Anlagen:**

Liste der vorgeschlagenen Personen

## Bildung eines Wahlausschusses

| Sitz | Fraktion | Beisitzer               | Stellvertreter   |
|------|----------|-------------------------|------------------|
| 1    | CDU      | Danielsen, Hans-Peter   | Päper, Cornelia  |
| 2    | CDU      | Moritz, Frank           | Verwied, Guido   |
| 3    | CDU      | Bannies, Harald         | Endresz, Willi   |
| 4    | CDU      | Pohl, Andreas           | Noll, Andreas    |
| 5    | SPD      | Fink, Horst             | Weiß, Angelika   |
| 6    | SPD      | Neuenfeldt, Hans-Jürgen | Fischer, Rolf    |
| 7    | FDP      | Berbecker, Hans-Peter   | Welp, Gerhard    |
| 8    | UWG      | Klewinghaus, Dieter     | Wolter, Michael  |
| 9    | GRÜNE    | Merz, Jürgen            | Finster, Shirley |
| 10   | FaB      | Schäfer, Erika          | Thiel, Ralf      |

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Annette Binder



## Vorlage

Datum: 22.05.2013  
**Vorlage FB II/2003/2013**

|   |  |
|---|--|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Namenswettbewerb für Sekundarschule</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b>  |  |
| <p>Der Rat beschließt den im Rahmen eines Namenswettbewerbes von der Jury gewählten Namen xxxxx (wird in der Sitzung mitgeteilt) für die zu gründende Sekundarschule Hückeswagen.</p> |  |

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|----------------|--------|------------|
| Rat            |        | öffentlich |

**Sachverhalt:**

Im Rahmen des Familienfestes „Hückeswagen überrascht“ am 8. und 9. Juni 2013 wird ein Namenswettbewerb für die künftige Sekundarschule durchgeführt. Nach Sichtung der Vorschläge trifft eine Jury – bestehend aus Bürgermeister Ufer, Frau Klur und Herrn Püschel als Schulleitungen von Haupt- und Realschule, den Schülervetretern der beiden Schulen, Herrn Moritz und Herrn Sabelek – am 24.6.2013 eine Entscheidung und vergibt die Preise.

Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld bereits mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt.

Der Name ist wesentlicher Bestandteil des Vermarktungskonzeptes und soll eine bessere Identifikation mit der neuen Schule ermöglichen und auch bei der Informationsveranstaltung am 17.9.2013 und weiteren Maßnahmen genutzt werden.

Damit die Schule offiziell den ausgewählten Namen tragen kann, ist eine Entscheidung des Rates erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Annette Binder

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung  
 Sachbearbeiter/in: Kai Waier



## Vorlage

Datum: 04.06.2013  
**Vorlage FB II/2017/2013**

|   |   |
|---|---|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt - überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen OGS</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis. |   |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Rat            | 25.06.2013 | öffentlich |

**Sachverhalt:**

Die überörtliche Prüfung ist Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes und Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Diese hat in der Zeit vom 11.05.2012 bis 08.01.2013 die überörtliche Prüfung von Staatszuweisungen im Bereich der Offenen Ganztagschule gemäß § 105 Abs. 3 Nr. 1 2. Halbsatz GO NRW durchgeführt.

Gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Da der Bericht ausschließlich Empfehlungen enthält, ist eine förmliche Stellungnahme gegenüber der GPA nicht erforderlich.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.06.2013 ist der Bericht beraten worden (s.a. Vorlage FB II/2000/2013). Der Ausschussvorsitzende wird in der Ratssitzung berichten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Kai Waier

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Jan Strömer



## Vorlage

Datum: 09.04.2013  
**Vorlage FB III/1961/2013**

|  |   |
|--|---|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br><b>Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Hammerstein"</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b>   |   |
| Der Ausschuss empfiehlt, der Rat beschließt:   |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es wird beschlossen, im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.</li> <li>b) Der Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Hammerstein“ wird festgestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.</li> <li>c) Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</li> </ul> |   |

| Beratungsfolge  | Termin     | Behandlung |
|---|------------|------------|
| Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt | 16.05.2013 | öffentlich |
| Rat   | 25.06.2013 | öffentlich |

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 30.08.2012 wurde die öffentliche Auslegung der 3. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Die Offenlage fand in der Zeit vom 02.11.2012 bis 03.12.2012 statt. Mit Schreiben vom 03.10.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs geführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen sind ebenfalls in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenträger der Planungsleistungen ist die Lebenshilfe NRW.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jan Strömer

**Anlagen:**

- Abwägungsvorschläge
- Planzeichnung
- Erläuterungsbericht
- Umweltbericht
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Fledermausgutachten

**Stadt Hückeswagen, 3. FNP-Änderung „Hammerstein“**

| ID Nr. | Behörde, TöB   | Datum                           | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag  | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|--|---------------------------------|---|---|--------------------------|
| 1      | Bezirksregierung Köln<br>Dezernat 33                                 | 18.10.2012                      | Aus Sicht der Landeskultur und der Landentwicklung bestehen keine Bedenken. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernats 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.  | Keine Abwägung erforderlich.<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen  |                          |
| 2      | Bergische Energie- und Wasser-GmbH<br>Wipperfürth BEW<br>Wipperfürth | 14.01.2011<br>und<br>24.10.2012 | Es bestehen keine Bedenken, auf die Stellungnahme zur 3. FNP-Änderung vom 14.01.2011 wird jedoch verwiesen. Hier heißt es:<br><br>„Die Leistungsabnahme liegt bereits heute an der oberen Grenze der Versorgungsmöglichkeit. Im Falle einer Leistungserhöhung wird eine Leitungsverstärkung notwendig. Die Überplanung kann jedoch erst erfolgen, wenn eine definitive Leistungsabgabe vorliegt.“ | Keine Abwägung erforderlich.<br>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung und bei konkreter Umsetzung des Bauvorhabens werden die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen eingeleitet und mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |                          |
| 4      | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH,<br>Bochum                      | 10.01.2011                      | Die Belange der deutschen Telekom AG werden nicht berührt. Von Seiten der Deutschen Telekom sind keine Planungen und sonstigen Maßnahmen beabsichtigt, die relevant sein könnten. Bei Planänderung wird um eine erneute Beteiligung gebeten.  | Keine Abwägung erforderlich.<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   |                          |

35/128

Ö 12

| ID Nr. | Behörde, TöB  | Datum      | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|---|------------|--|---|--------------------------|
| 7      | Gleichstellungsbeauftragte Frau Müller<br>Hückeswagen | 08.10.2012 | Keine Einwände   | Keine Abwägung erforderlich.<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   |                          |
| 13     | Landesbetrieb Wald und Holz NRW                       | 15.11.2012 | <p>Gegen die Planung bestehen Bedenken, da durch die Planung Wald im Sinne des § 2 BWaldG in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich um wertvollen Laubwald.</p> <p>Ein Ausgleich für den Wald funktionsverlust muss im Verhältnis 1 : 1 geschaffen werden.</p> <p>Die Planung berücksichtigt einen Wald-Gebäude-Abstand von nur wenigen Metern. Es wird ein Wald-Gebäude-Abstand von 25 m gefordert, um Gefahren für Menschen und Gebäude z. B. durch Sturmwurf oder Waldbrand zu minimieren.</p> | <p><u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldabstandes wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Die bestehenden Gebäude der Anlage im Plangebiet „Haus Hammerstein“ grenzen bereits heute unmittelbar an den Wald an. Durch die Bauleitplanung wird dieser Abstand nicht verändert bzw. verringert. Ein zwingend vorgeschriebener Mindestabstand von Gebäuden zu Wald ist nicht geregelt. Gleichwohl wird, um langfristig eine potenzielle Gefährdung der Gebäude zu minimieren, empfohlen, für einen ca. 25 m breiten Waldstreifen unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Brutbäume) eine Durchforstung durchzuführen. Sukzessive sollte hier ein stufig aufgebauter Waldrand aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung entwickelt werden.</p> |                          |

37/128

| ID Nr. | Behörde, TöB                   | Datum                     | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag   | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|--------------------------------|---------------------------|--|--|--------------------------|
| zu 13  |                                |                           | <p>Hierzu wäre erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder einen entsprechenden Abstand von Gebäude / Wald zu berücksichtigen</li> <li>- oder den Wald bis zu einem entsprechenden Abstand umzuwandeln, was einen zusätzlichen Ausgleich der Waldflächenverluste zur Folge hätte</li> <li>- oder einen stufigen Waldrand aus Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung aufzubauen, so dass die Hauptbaumarten erst in 25 m Entfernung von den Gebäuden beginnen, wodurch die Waldeigenenschaft der Flächen nicht verloren geht.</li> </ul> <p>Um weitere Beteiligung bei der Bilanzierung der Waldflächenverluste wird gebeten.</p> | <p><u>Zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Waldverlustes wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Aufgrund der planerischen Zielsetzung das Haus Hammerstein langfristig zu sichern, sind Erweiterungsmöglichkeiten für die Nutzung am Standort zu schaffen. Insofern bieten sich keine alternativen Standorte, die Inanspruchnahme von Wald ist unvermeidbar. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu dem Vorhabenbezogenen Bauplanungsplan (Parallelverfahren) wurden die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen kompensiert.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Waldverlust wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Empfehlungen zur Gestaltung der Waldrandzone aufgenommen</p> |                          |
| 16     | IHK Köln, Zweigstelle Oberberg | 11.01.2011 und 12.11.2012 | Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken   | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>  |                          |
| 22     | Landwirtschaftskammer NRW      | 31.10.2012                | Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen   | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>  |                          |

| ID Nr. | Behörde, TöB  | Datum                           | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|---|---------------------------------|--|---|--------------------------|
| 23     | Oberbergischer Kreis<br>Der Landrat,<br>Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität<br>Gummersbach | 13.01.2011<br>und<br>15.11.2012 | <p><u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte hat für bestimmte Bereiche eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV für bestimmte Schadstoffe ergeben. Eine Gefahrensituation liegt aber nicht vor. Zum Schutz vor Schadstoffeintrag der Flächen, bei denen die Vorsorgewerte bisher nicht überschritten sind, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben.</p> <p>Im Plangebiet liegen besonders schützenswerte Böden vor (Rohboden, Ranker oder Rendzinen). Da Eingriffe in diese Böden in der Regel nicht ausgleichbar sind sollten deren Inanspruchnahme vermieden werden.</p> | <p>Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 (Parallelverfahren) wird ein Hinweis aufgenommen, dass der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben soll. Die Anregung ist damit berücksichtigt.</p> <p>Zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3, wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem die Eingriffe und zu ergriffenden Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt wurden. Im Bereich des Haupt- und Seehaus im Plangebiet liegen besonders schutzwürdige Böden vor. Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ durch Erweiterungen langfristig zu sichern, sind Eingriffe bzw. Neuversiegelungen des Bodens unvermeidbar. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden werden für Eingriffe besondere Ausgleichsformen notwendig. Im LFB wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, die Kompensation erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen.</p> |                          |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|--------------|-------|--|---|--------------------------|
| zu 23  |              |       | <p><u>aus landschaftspflegerischer Sicht</u></p> <p>Es bestehen gegen die 3. FNP-Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Den Planungsmaßnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nur dann zugestimmt werden, wenn die im Umweltbericht und LFB ermittelten Ergebnisse zu den Umweltauswirkungen und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, vor Inkrafttreten des Bauleitplanes auf verbindlicher / vertraglicher Basis zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt gesichert werden.</p> <p>Auf die gesetzlichen Bestimmungen des BauGB wird verwiesen, wonach die Kommunen bereits bei Beschlussfassung des Bebauungsplans die tatsächliche Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern haben.</p> <p>Durch die Planung werden Teilbereiche des Landschaftsplanes Nr. 8 des Oberbergischen Kreises tangiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes treten erst mit Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplans (Satzung) außer Kraft. Es wird eine frühzeitige Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto angeregt.</p> <p><u>aus artenschutzrechtlicher Sicht</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Bedenken</p> | <p>Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen Stadt und Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verbindlich festgelegt. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsabschluss abzuschließen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> |                          |

| ID Nr. | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag   | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|--------------|-------|--|--|--------------------------|
| zu 23  |              |       | <p><u>aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Abwasserbeseitigung ist aber frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Aus polizeilicher Sicht:</u></p> <p>Gegen die verkehrliche Erschließung bestehen derzeit keine Bedenken. Die geplante Entwicklung von Haus Hammerstein ist mit einer mittleren Hotelgröße zu vergleichen, darüber hinaus sollen für Tagesgäste attraktive Freizeitangebote geschaffen werden. Zu dem Besucherverkehr muss auch der Verkehr zur Ver- und Entsorgung berücksichtigt werden. Fußgänger und Wanderer haben keine Sicherung. Die Straße hat heute auf einer Länge von ca. 350 m eine Breite zwischen 2,50 bis 4,00 m, was keinen Begegnungsverkehr zulässt. Aus den Gründen wird ein Ausbau der Straße empfohlen, zumindest aber die Anlage von Ausweichmöglichkeiten und eine Fußgängersicherung.</p> | <p>Der Hinweis ist im verbindlichen Bauleitplan berücksichtigt.</p> <p>Für die Zufahrtstraße „Hammerstein“ wird eine Ausweichbucht vorgesehen. Die Lage der Ausweichbucht wurde mit der Kreisbehörde abgestimmt und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Das Bauleitplanverfahren wird auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt.</p> |                          |

40/128

| ID Nr. | Behörde, TöB    | Datum                        | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag   | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|-----------------|------------------------------|--|--|--------------------------|
| 25     | Stadt Remscheid | 06.01.2011<br><br>11.10.2012 | <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung/Erweiterung der eigenen Kläranlage der Einrichtung an die beabsichtigte erweiterte Nutzung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Entwässerungsthematik im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt wird. Um frühzeitige Einbindung des Umweltamtes der Stadt Remscheid wird gebeten</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die unbelasteten Niederschlagswasser werden im Plangebiet bereits heute und auch zukünftig ortsnah versickert. Das Vorhaben „Haus Hammerstein“ verfügt über eine eigene Kläranlage für die Ableitung der Schmutzwasser. Bei Erweiterungen ist diese Anlage entsprechend dem Bedarf anzupassen, die Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde werden dann rechtzeitig durchgeführt. Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises sind die erforderlichen Anträge zu stellen und die Genehmigungen einzuholen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich sichergestellt, weiterer Regelungsbedarf ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht gegeben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |                          |

41/128

| ID Nr. | Behörde, TöB       | Datum                        | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag   | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|--------------------|------------------------------|---|--|--------------------------|
| 27     | PLEdoc GmbH, Essen | 11.01.2011 und<br>16.11.2012 | <p>Die Ferngasleitung ist in der 3. FNP-Änderung im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Von Seiten der PLEdoc wird die LA-Anlage ergänzend in den Vorentwurf graphisch übernommen und leitungsbezogene Daten hinzugeschrieben. Die genaue Trassenführung der Ferngasleitung und der LA-Anlage ist den beigefügten Bestandsunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Es wird gebeten, die LA-Anlage 167 anhand der beigefügten Bestandsunterlagen in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Die Darstellung der kathodischen Korrosionsschutzanlage LA-Anlage ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt, die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die LA 167 verläuft östlich und außerhalb des Geltungsbereichs der 3. FNP-Änderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V3. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Planungen, soweit sie die Trasse der LA – Anlage betreffen, sind der PLEdoc zur Stellungnahme vorzulegen.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Darstellung zur 3. FNP-Änderung wird entsprechend graphisch ergänzt.</p> <p>Es sind keine Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitung bzw. - Einrichtungen vorgesehen.</p> |                          |

42/128

| ID Nr.   | Behörde, TöB | Datum | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag   | Abstimmung Rat der Stadt |
|----------|--------------|-------|--|--|--------------------------|
| zu<br>27 |              |       | <p>Auf weitere Hinweise im beigefügten Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungspläne und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH wird hingewiesen. Dieses Merkblatt gilt auch für die LA-Anlage.</p> <p>Ansonsten verlaufen im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine Versorgungseinrichtungen der GasLINE GmbH &amp; Co.KG.</p> | <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |                          |

| ID Nr. | Behörde, TöB                                      | Datum                     | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag   | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|---|---------------------------|--|--|--------------------------|
| 28     | LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn | 06.01.2011 und 29.08.2012 | <p><u>Schreiben vom 06.01.2011</u></p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, das Belange des Bodendenkmalschutzes betroffen sind, daher bestehen gegen die Planung zunächst Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet berührt Teile des historischen Ortes Hammerstein, es ist nicht auszuschließen, dass im Boden noch archäologisch bedeutsame Relikte erhalten sind, die bei Erd Eingriffen aufgedeckt und zerstört werden könnten.</p> <p>Auf § 11 DSchG „Schutz der Bodendenkmäler“ wird hingewiesen. Zur Ermittlung und Einschätzung, ob bzw. inwieweit die Planung mögliche Konflikte auf archäologisches Kulturgut auslösen könnte, wird ein gemeinsamer Ortstermin angeregt.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme zu dem Schreiben vom 06.01.2011</u></p> <p>Ein Abgleich der Planung mit dem Urkataster hat ergeben, dass durch die geplante Neubebauung keine archäologischen Relikte tangiert werden.</p> <p>Es wird angeregt, einen Hinweis auf die §§ 15, 15 Denkmalschutzgesetz NW aufzunehmen.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |                          |

| ID Nr. | Behörde, TöB   | Datum                           | Stellungnahme  | Abwägungsvorschlag  | Abstimmung Rat der Stadt |
|--------|--|---------------------------------|--|---|--------------------------|
| 31     | RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund                 | 09.12.2010<br>und<br>11.10.2012 | Im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung verlaufen keine RWE-110-kV-Hochspannungsfreileitungen. Planungen von Seiten der RWE für diesen Bereich liegen nicht vor.  | Keine Abwägung erforderlich<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |                          |
| 32     | RWE Net AG Netzregion Mitte, Netzbereich Bergisch Land, Langenfeld | 07.12.2010                      | Es sind keine Belange betroffen.   | Keine Abwägung erforderlich<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |                          |
| 44     | Wupperverband, Wuppertal   | 03.12.2010                      | Die geplante Erweiterung des Gebäudes und der Kapazitäten von 41 auf 80 Zimmer ist im Vorfeld mit dem Betrieb Talsperren des Wupperverbandes grundsätzlich abgestimmt worden.<br><br>Auf die unterschiedlichen Wassersiegellagen der Talsperren wird hingewiesen. Die Ufer müssen bis zum Stauziel 252,50 m ü. NN und einem Sicherheitsfreibord von 30 – 50 cm freigehalten werden.<br><br>Ein Abwasserbeseitigungskonzept (z. B. Vergrößerung Klaranlage, Anschluss Kanalisation) ist rechtzeitig mit den Wasserbehörden und dem Wupperverband abzustimmen. | Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Bereiche für eine mögliche bauliche Erweiterung festgesetzt. Die Ufer der Talsperren werden entsprechend freigehalten.<br><br>Ein Abwasserbeseitigungskonzept wird bei Erfordernis zu gegebener Zeit mit den Behörden und dem Wupperverband abgestimmt.<br><br><u>Beschlussempfehlung</u><br>Die Hinweise werden in der Planung berücksichtigt. |                          |

FNP- Änderung; VEP “Haus Hammerstein“,  
Stadt Hückeswagen

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung

**Auftraggeber:** Lebenshilfe Landesverband NRW e.V.  
Abtstraße NRW  
50354 Hürth

**Bearbeitung:** Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe  
Meisenbacher Str. 34  
53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Tel. 0 22 47 / 74 53 30



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 30. 11. 2011

## **Inhalt**

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Planungsanlass und Aufgabenstellung</b> .....                                      | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen</b> .....               | <b>1</b>  |
| <b>3</b> | <b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....   | <b>1</b>  |
| <b>4</b> | <b>Datengrundlage/ Recherche zur Artenschutzprüfung</b> .....                         | <b>2</b>  |
| 4.1      | Datenrecherche Fachinformationssysteme.....   | 2         |
| 4.2      | Datenrecherche Befragungen .....  | 3         |
| 4.3      | Weitere Quellen der Datenrecherche .....  | 3         |
| 4.4      | Begutachtung des Plangebietes .....   | 4         |
| <b>5</b> | <b>Bewertung der Recherche-Ergebnisse</b> .....                                       | <b>5</b>  |
| <b>6</b> | <b>Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte</b> .....                | <b>9</b>  |
| <b>7</b> | <b>Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; weiterer Untersuchungsbedarf</b> ..... | <b>10</b> |

## **Tabellen**

|  |   |
|--|---|
| Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4809 (Remscheid) .....                    | 2 |
| Tabelle 2: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Q 4809/2 (TK 25 Remscheid) ..... | 4 |

## **Anlage**

Literatur

befragte Personen

## **1 Planungsanlass und Aufgabenstellung**

Der Landesverband Lebenshilfe NRW e.V. plant als Träger von „Haus Hammerstein“ die Erweiterung von bestehenden Gebäuden. Das Hotelgebäude soll nach Norden hin erweitert werden. Dazu sind der Abriss mehrerer kleiner Gebäude und die kleinflächige Rodung von Laubwald notwendig. Beim Seehaus ist eine Aufstockung geplant. An der Zufahrt soll eine Ausweiche geschaffen werden.

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach MUNLV 2008) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Da im Geltungsbereich des Vorhabens entsprechende Strukturen vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser Arten auch im Plangebiet möglich.

Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

## **2 Aktuelle Situation; reale Flächennutzungen und Biotoptypen**

Eine ausführliche Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen findet sich im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Die Abgrenzung und Differenzierung der Flächennutzungen und Biotoptypen ist der Karte 1 des Fachbeitrages zu entnehmen.

## **3 Wirkfaktoren des Vorhabens**

### Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr und Verlärmung möglich. Durch Lärm und Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt.

### Anlagebedingte Wirkungen

Die geplante Erweiterung baulicher Anlagen bedeutet den nachhaltigen Verlust der hier vorhandenen Biotopstrukturen und -Funktionen. Der Lebensraum der hier lebenden Tiere geht verloren. Damit einhergehend kommt es zum Verlust der Nahrungsräume und von Jagdhabitaten. Bei Rodungen von Gehölzbeständen oder Abriss/Umbau von Gebäuden sind möglicherweise Brutplätze von Vögeln oder potenzielle Fledermausquartieren betroffen.

## 4 Datengrundlage/ Recherche zur Artenschutzprüfung

### 4.1 Datenrecherche Fachinformationssysteme

Am 12.10.2011 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2011b). Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4809 (Remscheid) folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4809 (Remscheid)**

| Art                    |                                  | Status         | Erhaltungszustand |
|------------------------|----------------------------------|----------------|-------------------|
| Deutscher Name         | Wissenschaftlicher Name          | MTB 4809       | in NRW (KON)      |
| <b>Säugetiere</b>      |                                  |                |                   |
| Fransenfledermaus      | <i>Myotis nattereri</i>          | Art vorhanden  | G                 |
| Großer Abendsegler     | <i>Nyctalus noctula</i>          | Art vorhanden  | U                 |
| Haselmaus              | <i>Muscardinus avellanarius</i>  | Art vorhanden  | G                 |
| Kleine Bartfledermaus  | <i>Myotis mystacinus</i>         | Art vorhanden  | G                 |
| Kleiner Abendsegler    | <i>Nyctalus leisleri</i>         | Art vorhanden  | U                 |
| Rauhhaufledermaus      | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Art vorhanden  | G                 |
| Teichfledermaus        | <i>Myotis dasycneme</i>          | Art vorhanden  | G                 |
| Wasserschwalbe         | <i>Myotis daubentonii</i>        | Art vorhanden  | G                 |
| Zweifarbige Fledermaus | <i>Vespertilio murinus</i>       | Art vorhanden  | G                 |
| Zwergfledermaus        | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Art vorhanden  | G                 |
| <b>Vögel</b>           |                                  |                |                   |
| Eisvogel               | <i>Alcedo atthis</i>             | sicher brütend | G                 |
| Grauspecht             | <i>Picus canus</i>               | sicher brütend | U↓                |
| Habicht                | <i>Accipiter gentilis</i>        | sicher brütend | G                 |
| Kiebitz                | <i>Vanellus vanellus</i>         | sicher brütend | G                 |
| Kleinspecht            | <i>Dryobates minor</i>           | sicher brütend | G                 |
| Mäusebussard           | <i>Buteo buteo</i>               | sicher brütend | G                 |
| Rauchschwalbe          | <i>Hirundo rustica</i>           | sicher brütend | G↓                |
| Rotmilan               | <i>Milvus milvus</i>             | sicher brütend | U                 |
| Schleiereule           | <i>Tyto alba</i>                 | sicher brütend | G                 |
| Schwarzspecht          | <i>Dryocopus martius</i>         | sicher brütend | G                 |
| Sperber                | <i>Accipiter nisus</i>           | sicher brütend | G                 |
| Turmfalke              | <i>Falco tinnunculus</i>         | sicher brütend | G                 |
| Uferschwalbe           | <i>Riparia riparia</i>           | sicher brütend | G                 |
| Waldkauz               | <i>Strix aluco</i>               | sicher brütend | G                 |
| Waldohreule            | <i>Asio otus</i>                 | sicher brütend | G                 |
| Wespenbussard          | <i>Pernis apivorus</i>           | sicher brütend | U                 |
| Zwergtaucher           | <i>Tachybaptus ruficollis</i>    | sicher brütend | G                 |
| <b>Amphibien</b>       |                                  |                |                   |
| Geburtshelferkröte     | <i>Alytes obstetricans</i>       | Art vorhanden  | U                 |
| Kammolch               | <i>Triturus cristatus</i>        | Art vorhanden  | U                 |
| Kreuzkröte             | <i>Bufo calamita</i>             | Art vorhanden  | U                 |
| <b>Reptilien</b>       |                                  |                |                   |
| Zauneidechse           | <i>Lacerta agilis</i>            | Art vorhanden  | G↓                |

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region

G = günstig (grün)

U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten (LANUV 2011a).

Das Informationssystem LINFOS ergab keine bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen.

#### 4.2 Datenrecherche Befragungen

Eine Abfrage bei Herrn Karl-Heinz Salewski (Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen) ergab einen Hinweis auf eine Brut des Flussregenpfeifers am Ufer der Wuppertalsperre nordwestlich von Haus Hammerstein.

#### 4.3 Weitere Quellen der Datenrecherche

Zusätzlich wurden im Rahmen der Recherche folgende Quellen ausgewertet:

- Berichtshefte Nr. 55 und 57 der Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen
- Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). (WINK et al. 2005)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

Bei den Recherchen ergaben sich für den MTB-Quadranten 4809/2 folgende weitere planungsrelevante Arten (Tab. 2). Aus den Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen (ABO)-Berichtsheften wurden nur Angaben verwertet, die das Plangebiet und sein engeres Umfeld betreffen.

Tabelle 2: Weitere planungsrelevante Arten für den MTB -Q 4809/2 (TK 25 Remscheid)

| Art             |                            | Status<br>MTB-Q 4809/2                                       | Erhaltungszustand<br>in NRW (KON) |
|-----------------|----------------------------|--|-----------------------------------|
| Deutscher Name  | Wissenschaftlicher Name    |  |                                   |
| <b>Vögel</b>    |                            |  |                                   |
| Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i>  | Durchzügler  | G                                 |
| Gänsesäger      | <i>Mergus merganser</i>    | Durchzügler,<br>Wintergast                                   | G                                 |
| Kormoran        | <i>Phalacrocorax carbo</i> | Nahrungsgast,<br>Schlafplätze an<br>der Wuppertal-<br>sperre | G                                 |
| Kranich         | <i>Grus grus</i>           | Durchzügler,<br>Rastvorkommen                                | keine Angabe                      |
| Lachmöwe        | <i>Larus ridibundus</i>    | Wintergast   | keine Angabe                      |
| Löffelente      | <i>Anas clypeata</i>       | Wintergast   | G                                 |
| Schellente      | <i>Bucephala clangula</i>  | Wintergast   | G                                 |
| Spießente       | <i>Anas acuta</i>          | Wintergast   | G                                 |
| Tafelente       | <i>Aythya ferina</i>       | Wintergast   | G                                 |

#### 4.4 Begutachtung des Plangebietes

Das Plangebiet wurde am 12.10.2011 begangen.

Die Gebüsch- und Bäume im Plangebiet wurden auf Vogelnester, die älteren Bäume zusätzlich auf Höhlen und potenzielle Fledermausquartiere (abstehende Rinde etc.) untersucht.

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden auf Vogelnester (Schwalben) und potenzielle Fledermausquartiere abgesucht.

Auf dem Felssporn nördlich der Hotelanlage wurden 3 abgestorbene Laubbäume mit Höhlen und Rissen gefunden. In einem Baum wurde ein kleineres Vogelnest festgestellt. Größere Nester fanden sich nicht.

Bei der Begehung am 12.10.2011 sowie bei der Begehung zum Schwimmsteg (06.09.2011) wurden folgende Vogelarten im Plangebiet bzw. in unmittelbar an dieses angrenzenden Bereichen beobachtet (planungsrelevante Arten fett gedruckt):

- **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)** (über dem Plangebiet fliegend)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*) (in der Nähe des Plangebietes auf der Wuppertalsperre)
- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)** (in der Nähe des Plangebietes kreisend)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), (Nahrungssuche am Rand des Plangebietes)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*) (in der Nähe des Plangebietes auf der Wuppertalsperre)

Bei landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten (wie Amsel, Buch-

fink, Kohlmeise etc.) ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Vogelarten werden im Folgenden daher nicht weiter betrachtet. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

## 5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse

Im Folgenden werden die o.g. Recherche-Ergebnisse daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4809/2.

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

|   |   |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |

### Säugetiere

#### Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

#### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

#### Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Ein Vorkommen im Plangebiet ist sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Schlaf- oder Brutnester festgestellt.

#### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

#### Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

#### Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

#### Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Zweifarbflodermaus (*Vespertilio murinus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

Zwergflodermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich. Quartiere möglicherweise von der Planung betroffen.

**Vögel**

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten. Allenfalls im Randbereich der Wuppertalsperre wäre der Eisvogel bei der Nahrungssuche anzutreffen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 212 f.)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Laut Karl-Heinz Salewski (Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen, Bergischer Naturschutzverein) 2011 eine Brut am Rand des Untersuchungsraums. Von einem negativen Einfluss der Planung auf die Art ist aber nicht auszugehen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 155)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Vorkommen als Durchzügler am Rand des Plangebiets möglich, Brutplatz aber auszuschließen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 281)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Vorkommen als Durchzügler/Wintergast am Rand des Plangebiets möglich, Brutplatz aber auszuschließen.

WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 110)

Grauspecht (*Picus canus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 218 f.)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 122 f.).

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 154 f.)

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, Brutplatz möglich.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 228 f.)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich. Kolonien wurden in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen nicht festgestellt.

WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem Quadranten MTB 4809/2 (S. 52 f.).

Kranich (*Grus grus*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Durchzügler).

WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 147)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).

WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 180 f.)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).

WINK et al. (2005): keine Nachweise in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 94 f.)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 120 f.).

Am 06.09.2011 wurden 2 Mäusebussarde nordöstlich von Hammerstein kreisend beobachtet.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 237).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 114 f.)

Schellente (*Bucephala clangula*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).

WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 107)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 200 f.)

Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 222 f.)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 124 f.)

Spießente (*Anas acuta*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).

WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 87)

Tafelente (*Aythya ferina*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich (Wintergast).

WINK et al. (2005): kein Nachweis in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 98 f.)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz auszuschließen.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 126 f.).

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 236).

Waldkauz (*Strix aluco*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.

Wink et al. (2005):kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 204 f.)

Waldohreule (*Asio otus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 206 f.)

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Vorkommen im Plangebiet möglich, aber Brutplatz sehr unwahrscheinlich.

WINK et al. (2005): kein Brutnachweis/Revier in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 111)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Vorkommen am Rand des Plangebietes möglich, aber Brutplatz höchstens am Rand des Plangebietes (Wuppertalsperre).

WINK et al. (2005): Winterverbreitung in dem MTB-Quadrant 4809/2 (S. 36 f.)

**Amphibien**

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen aktuelle Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitats aber nicht zu erwarten.

### Kammolch (*Triturus cristatus*)

Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitats auch nicht zu erwarten.

### Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine aktuellen Nachweise vor (nur Nachweise aus dem Zeitraum vor 1992) (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitats auch nicht zu erwarten.

## Reptilien

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Aus dem MTB-Quadranten 4809/2 liegen keine Nachweise vor (AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011). Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund fehlender artspezifischer Habitats nicht zu erwarten.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte**

### Vögel

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Bei der planungsrelevanten Vogelart Kleinspecht kommt es möglicherweise zum Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Fällung der abgestorbenen Laubbäume. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wäre die Schaffung von stehendem Totholz in den nördlich angrenzenden Waldbereichen möglich.

Für die sonstigen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Jagdhabitat. Jagdhabitats (z.B. für Eulen und Greifvögel) sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund des kleinräumigen Eingriffs und der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

### Säugetiere

#### Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ist zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden wird empfohlen, das Roden von Gehölzen

zwischen dem 15. November und dem 28. (29.) Februar durchzuführen. Bei der Rodung sollte der Schnitt ca. 30 cm über dem Boden erfolgen. Die Wurzelstöcke sind noch nicht zu roden und die Laubstreu noch nicht abzuschieben, Diese Maßnahmen sollten dann ab Mitte März erfolgen.

Ziel der Vermeidungsmaßnahme ist es, zu verhindern, dass die Tiere in ihren Winterestern getötet werden. Gleichzeitig sollen die Tiere im folgenden Frühjahr an diesen Stellen keine Sommerester mehr bauen können.

### Fledermäuse

Durch die Planung sind möglicherweise Fledermäuse betroffen (Quartiere an den Gebäuden bzw. in den Baumhöhlen) Konkrete Aussagen zu mögliche Vermeidungsmaßnahmen und /oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind erst nach genaueren Untersuchungen möglich.

## **7 Artenschutzfachliche Bewertung der Planung; weiterer Untersuchungsbedarf**

Mit dem Vorkommen von Arten die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Plangebiet nicht zu rechnen.

Durch das Vorhaben ist eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen, hier besteht weiterer Untersuchungsbedarf. Diese Untersuchungen sollten noch im Oktober durch einen Spezialisten durchgeführt werden.

Bei Umsetzung der in Kapitel 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

Nümbrecht, 30. November 2011

Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe

## Anlage

### Literatur

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 55, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 1, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft. 69/Bd. 2, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. – LÖBF-Mitteilungen 1/2005: 12-17

LANUV (2011a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 12.10.2012. – Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

LANUV (2011b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4809. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 12.10.2011 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4809>)

LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW. – Schriftenreihe der LÖBF, Bd. 17, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. – Westarp, Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn

### **befragte Personen**

|                      |  |                        |
|----------------------|--|------------------------|
| Salewski, Karl-Heinz | Arbeitsgemeinschaft Bergischer Ornithologen,<br>Bergischer Naturschutzverein | Gespräch am 18.11.2011 |
|----------------------|--|------------------------|

# Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



## 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Hammerstein“



## Begründung und Umweltbericht

### Teil A: Begründung

Stand: 16.07.2012/\*ergänzt im April 2013

|

*Erarbeitet durch:*  
 Stadt- und Regionalplanung  
 Dr. Jansen GmbH  
 Neumarkt 49  
 50667 Köln

## **Inhalt**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Gegenstand der Planung.....</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1      | Planungsanlass und Erfordernis der 3. Flächennutzungsplanänderung .....                        | 3         |
| 1.2      | Planungsziele.....   | 3         |
| 1.3      | Kartengrundlage .....  | 4         |
| <b>2</b> | <b>Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....</b>                                | <b>4</b>  |
| 2.1      | Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes .....            | 4         |
| 2.2      | Räumlicher Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung .....                            | 5         |
| 2.3      | Erschließung .....   | 5         |
| 2.4      | Planungsrecht .....  | 6         |
| 2.5      | Schutzgebiete .....  | 6         |
| 2.6      | Biotop- und Artenschutz .....  | 7         |
| 2.6.1    | Artenschutz.....   | 7         |
| 2.7      | Bau- und Bodendenkmale .....   | 7         |
| 2.8      | Bodenschutz und Altlasten.....   | 8         |
| <b>3</b> | <b>Landschaftsökologischer Ausgleich.....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen und Kosten der Planung .....</b>   | <b>10</b> |
| 4.1      | Auswirkungen .....   | 10        |
| 4.2      | Kosten.....  | 10        |
| <b>5</b> | <b>Inhalt der 3. Flächennutzungsplanänderung.....</b>  | <b>10</b> |
| 5.1      | „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und<br>Gastronomie“ ..... | 10        |
| 5.2      | Schutzgebiete .....  | 15        |
| <b>6</b> | <b>Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung.....</b>   | <b>15</b> |
| 6.1      | Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB .....   | 15        |
| 6.2      | Gesamtabwägung .....   | 16        |
| <b>7</b> | <b>Zusammenfassende Erklärung .....</b>  | <b>16</b> |
| <b>8</b> | <b>Verfahrensübersicht.....</b>  | <b>17</b> |
| <b>9</b> | <b>Rechtsgrundlagen.....</b>   | <b>18</b> |

## **1 Gegenstand der Planung**

### **1.1 Planungsanlass und Erfordernis der 3. Flächennutzungsplanänderung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für die Ortslage Hammerstein „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Innerhalb dieser Ortslage liegt das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient. Es ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen (z. B. Event-Wochenende, Familientag). Kleinere Nutzungsänderungen und Nutzungsergänzungen, wie z. B. ein Café, wurden bisher im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB genehmigt.

Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, nunmehr auch Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.

Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e.V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat daher in seiner Sitzung am 24.06.2010 beschlossen, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 gemäß den Vorschriften des § 2 BauGB für den Bereich „Hammerstein“ durchzuführen.

### **1.2 Planungsziele**

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen zu ermöglichen.

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spielraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezone gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Die Räumlichkeiten können auch durch Firmen oder private Veranstalter für Tagungen oder Feierlichkeiten angemietet werden.

Die Erweiterungsmöglichkeiten für das Haus Hammerstein sind im Rahmen des § 35 BauGB ausgeschöpft. Um den Standort des Tagungshotels der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern, wurden in einem Ortstermin und gemeinsamen Gespräch zwischen Bauherren, der Stadt Hückeswagen und der Bezirksplanungsbehörde im Mai 2011 die Kriterien für eine mögliche Erweiterung festgelegt, die sich am Außenbereichsschutz orientieren:

- keine neuen, eigenständigen Baukörper
- Begrenzung der räumlichen Erweiterung um max. 2/3 der heutigen Bruttogeschossfläche,
- gestalterische Orientierung an den Bestand, keine visuelle Verdopplung der Baukörper

- Die geplanten Erweiterungen sollen in einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt werden.

Die Lebenshilfe NRW e.V. plant entsprechend dieser Kriterien eine Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von den derzeit 41 Zimmer auf ca. 59 - 62 Zimmer/Appartements. Die erforderlichen zusätzlichen Flächen sollen mit Anbauten und Aufstockungen des Hauptgebäudes und des sogenannten Seehauses von „Haus Hammerstein“ gewonnen werden. Die notwendigen Stellplätze sollen auf dem heutigen Bolzplatz hergerichtet werden, die Maßnahmen werden durch Pflanzung bodenständiger Gehölze landschaftsgerecht eingebunden. Die Erschließungsstraße „Hammerstein“ wird an geeigneter Stelle für eine Ausweichbucht aufgeweitet. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung (Höhe, Kubatur) und die Gestaltung der Baukörper wird im entsprechenden Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ festzusetzen sein. Dabei werden die Belange von Natur- und Landschaft, die Integration in das Landschafts- und Ortsbild maßgebend berücksichtigt. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht beabsichtigt. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

*Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln auf landesplanerische Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) liegt der Stadt Hückeswagen mit Schreiben vom 28.01.2013 vor.*

### **1.3 Kartengrundlage**

Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) im Maßstab 1 : 5000.

## **2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**

### **2.1 Lage, Geschichte, Umfeld und Nutzungen im Geltungsbereich des Änderungsplanes**

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Hückeswagen in der Ortslage Hammerstein, im Übergang zur Halbinsel in der Wuppertalsperre unmittelbar an deren Ufer. Das Haus Hammerstein ist über die Straße „Hammerstein“, südwestlich von der Ortslage Dürhagen kommend, zu erreichen.

Im 19. Jhd. bis Mitte 20. Jhd. befand sich in diesem Bereich die kleine Ortschaft Hammersteinsoege, wo sich auch kleine Industriebetriebe ansiedelten. Die Wasserkraft der Wupper wurde dabei zur Stromerzeugung genutzt. Mit dem Bau der Wuppertalsperre in den 1980er Jahren wurde der Ort bis auf das höher gelegene Haus Hammerstein abgetragen. Das wahrscheinlich 1874 errichtete Haus Hammerstein wurde zunächst als Wohnhaus, als Gaststätte und später als Hotel genutzt. Im Jahr 1985 ging das Haus Hammerstein in das Eigentum des Landesverbands der Lebenshilfe NRW e.V. über und dient seit dem als Bildungs- und Erholungsstätte mit den zugehörigen Übernachtungsmöglichkeiten. Seit Mitte 2008 befindet sich im Untergeschoss ein Bistro/Cafe mit Terrasse und Bootsverleih. Südlich des historischen Haupthauses „Haus Hammerstein“ besteht das ergänzende, eingeschossige „Seehaus“ mit Tagungsräumlichkeiten.

Unmittelbar nördlich und südwestlich des Grundstücks des Haus Hammerstein grenzen Laubwaldbestände an. Das Grundstück selbst ist zum Teil durch Wege, Stellplätze und Terrassenflächen befestigt. Einzelne Bäume sowie Sträucher und gärtnerisch gestaltete

Pflanzbeete gliedern die Außenbereiche des Grundstücks. Über die Straße „Hammerstein“ ist der zugehörige Bolzplatz, der im Abzweig der Ortslage Dürhagen liegt, zu erreichen.

## 2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst die baulich genutzten Bereiche des Hauses Hammerstein einschließlich der Böschungen zur Wuppertalsperre, die Stellplätze und die Straße „Hammerstein“ sowie den Bolzplatz. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit einer Punktdarstellung.

Abbildung 1 Luftbild



Quelle: Raum Information Oberberg, OBK, Oktober 2010 – und eigene Bearbeitung

## 2.3 Erschließung

### Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das vorhandene Straßennetz sichergestellt. Die etwa 2 km lange Zufahrtsstraße von Wiehagen zweigt zwischen den Ortschaften Ulemansiepen und Engelshagen ab und führt über Steffenshagen und Dürhagen nach Norden zur Ortslage Hammerstein.

Durch die geplante Nutzungserweiterung ist ein Ausbau des vorhandenen Straßenquerschnitts nicht erforderlich, an geeigneter Stelle wird eine Ausweichbucht vorgesehen. Die Lage und Ausgestaltung wurde einvernehmlich mit der Kreisbehörde abgestimmt. Im Vorhabenbezogenen

Bebauungsplan Nr. V3 wird die Ausweichbucht verbindlich festgesetzt. Der heutige Bolzplatz soll in Teilen als Stellplatz umgestaltet werden.

#### Technische Infrastruktur

Das Haus Hammerstein verfügt über eine eigene kleine Kläranlage. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss und Ausbau an die örtliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) sichergestellt.

### **2.4 Planungsrecht**

Der Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2009, stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

### **2.5 Schutzgebiete**

#### Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 8 und dem Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 mit den Entwicklungszielen

- Ziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensraum und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

#### Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“

Der Plangeltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung wird durch das Naturschutzgebiet „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ im Bereich der Erschließungsstraße „Hammerstein“ gequert. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen eines die Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes. Die zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks vorliegenden Verbote und Genehmigungstatbestände sind zu beachten.

Von der 3. Flächennutzungsplanänderung sind nur Erschließungsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen, für die keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen sind.

## 2.6 Biotope und Arten

Innerhalb des Plangebietes sind keine schützenswerte Biotope und Arten betroffen. Im nördlich angrenzenden Uferböschungsbereich sind, innerhalb des Naturschutzgebietes, gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz vorhanden.

### 2.6.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzvorprüfung (Stufe 1)<sup>1</sup> sowie in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Fledermausuntersuchung)<sup>2</sup> im Oktober/November 2011 untersucht. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeiten, Schaffung von stehendem Totholz in den nördlich angrenzenden Waldbereichen, Roden von Gehölzen nur zwischen dem 15. November bis Ende Februar zum Schutz der Haselmaus) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten werden.

In der vertiefenden Artenschutzprüfung „Fledermausgutachten“ konnten weder direkte noch indirekte Nachweise zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere befinden sich in den Dachbereichen des Seehauses. Höhlenbäume auf dem Felssporn weisen Sommer- und Winterquartier-Potenzial auf. Bei Beobachtung von Hotelanlage, Freizeitpavillon und Höhlenbäumen auf dem Felssporn sowie dem Seehaus wurden in der Dämmerung keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen wurden an den Untersuchungsabenden von Zwerg-, Rauhaufledermaus, Großer / Kleiner Bartfledermaus, Braunem / Grauem Langohr und Großem Abendsegler als Nahrungshabitat genutzt. Alle Fledermausarten sind als sogenannten Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie streng geschützt. Baubedingt können Konflikte eintreten dahingehend, dass potenzielle Fledermausquartiere entfallen, Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen bei nicht fachgerecht terminierten Abbrucharbeiten oder Abholzungen von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden vorgezogene Ersatzmaßnahmen (Anbringen von Fledermausnistkästen, Terminierung der Abbrucharbeiten und der Baufeldräumung) vorgeschlagen.

Die Artenschutzfachliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass, wenn die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden und – vorausgesetzt bei Baumhöhlenkontrollen (nur erforderlich, wenn die Höhlenbäume abgeholzt werden sollten) keine Fledermäuse gefunden werden, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Konflikte zu beachten.

## 2.7 Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen

<sup>1</sup> Planungsgruppe Grüner Winkel: FNP-Änderung; VEP „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen, Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Nümbrecht, 30.11.2011

<sup>2</sup> Dipl.Biol. Mechtild Höller: Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“, Leverkusen, November 2011

werden, dass Belange des Bodendenkmalschutz betroffen sind, da das Plangebiet Teile des historischen Ortes Hammerstein berührt. Im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens werden daher entsprechende Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen.

## **2.8 Bodenschutz und Altlasten**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Entsprechend den Hinweisen des Oberbergischen Kreises ist nach Auswertung der der Digitalen Bodenbelastungskarte davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmenwerte, die eine Gefahrensituation bedeuten würde, liegt jedoch nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet ausgehobene Oberboden auf dem Grundstück verbleiben. Eine Inanspruchnahme von im Plangebiet bereichsweise vorhandenen, besonders schutzwürdigen Böden sollte vermieden werden. Ein entsprechender Hinweis wird in der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.

## **3 Landschaftsökologischer Ausgleich**

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind entsprechend der planerischen Konzeption zu unterlassen oder zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch die Aufwertung von Teilflächen auszugleichen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen kompensiert. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“ (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V3 „Haus Hammerstein“, Stadt Hückeswagen) konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dabei werden die geplanten Eingriffe bilanziert und Maßnahmen zur Minderung, zur Kompensation und zum Ausgleich angegeben, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3 festgesetzt werden. Darüber hinaus werden weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen der Ökokontoflächen der Stadt Hückeswagen vorgenommen.

Die Kostentragungspflichten und die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in gesonderten städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt Hückeswagen und den Vorhabenträger geregelt.

### **Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung**

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V3, der im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, werden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung festgesetzt, die auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags durchzuführen sind, damit die beabsichtigte ökologische Wirksamkeit erreicht wird. Solche Maßnahmen sind die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Hier werden vor allem die Böschungs- und Waldbestände gesichert. Des Weiteren werden Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Für die Bauphase werden Schutzmaßnahmen für die Einzelbäume und des Waldbestandes festgesetzt. Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Der Bereich des neuen Parkplatzes

ist mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen (z. B. Schotterrasen, Rasenkammersteine) zu versehen.

### **Eingriffs- und Ausgleichsplanung**

Da es trotz der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommt, wurde für die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V3 eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung erarbeitet. Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmeumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wurde eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt. Die Bestandskartierungen wurden im Juni und September 2011 sowie im Mai 2012 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich und die angrenzenden Nutzungen. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hat ein rechnerisches Defizit der verursachten Eingriffe in Biotope von 17.885 ökologischen Wertpunkten und für Böden 845 qm ergeben. Die Kompensation erfolgt durch Zuordnung von Maßnahmen aus dem „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen.

*Die Abbuchung und Zuordnung erfolgt mit der Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte:*

#### **1. Bauabschnitt:**

- *Osterweiterung Haupthaus (Komplettierung Bereich Wintergarten, Ausbau Hotelzimmer)*
- *Bau Ausweichbucht*
- *Herstellung der Stellplätze im Bereich des Bolzplatzes*

#### **2. Bauabschnitt**

- *Norderweiterung des Seehauses (Ausbau Tagungsräume)*

#### **3. Bauabschnitt**

- *Süderweiterung des Seehauses (Ausbau Hotelzimmer)*

#### **4. Bauabschnitt**

- *Norderweiterung des Haupthauses (Ausbau Hotelzimmer)*

Die Stadt Hückeswagen gewährleistet die ordnungsgemäße, auf Dauer von 30 Jahren angelegte Umsetzung sowie die Pflege, Entwicklung und Unterhaltung der Maßnahme und stellt somit den Wert der Ökopunkte und des flächigen Ausgleichs sicher.

Der Vorhabenträger wird den Kauf der „Ökopunkte“ durch vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen im Zuge der Umsetzung der Bauabschnitte sichern.

Innerhalb des Plangebietes werden für den Bereich des neuen Parkplatzes die Pflanzungen von standortgerechten Laubbäumen festgesetzt.

### Artenschutz

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Ermittlung auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des lokalen Fledermausbestandes aufgenommen und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Externe Ausgleichmaßnahmen und Hinweise aufgenommen.

## 4 Auswirkungen und Kosten der Planung

### 4.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht zur 3. Flächennutzungsplanänderung, Teil B der Begründung, verfasst durch die Planergruppe Grüner Winkel, dargestellt.

Durch die geplante Erweiterung der Beherbergungskapazitäten von derzeit 41 Zimmer auf ca. 59 - 62 Zimmer/Appartements wird es auch zu einer geringen Zunahme des Verkehrs kommen. Aufgrund des aber geringen vorhandenen und zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, sind unzulässige Schallemissionen nicht zu erwarten. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist es vorgesehen, den vorhandenen älteren Baubestand zu erhalten. Im Bereich des heutigen Bolzplatzes sollen die geplanten Stellplätze landschaftsgerecht durch Pflanzung von bodenständigen Gehölzen eingebunden werden. Die Geoinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zeigen für das Plangebiet und seinem Umfeld keine Einträge. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V3 „Haus Hammerstein“ berücksichtigt und mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht gegeben sind.

### 4.2 Kosten

Für die Stadt Hückeswagen fallen neben der Durchführung der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kosten an.

## 5 Inhalt der 3. Flächennutzungsplanänderung

### 5.1 „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“

Im Flächennutzungsplan können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

Aufgrund der planerischen Zielsetzung, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte mit integrativen und öffentlichen Charakter zu sichern und weiterzuentwickeln, wird für den Bereich Haus Hammerstein die Nutzungsart „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt.

Die dargestellte Zweckbestimmung berücksichtigt die heute vorhandenen Nutzungen im Rahmen der Bildungs- und Erholungseinrichtung Haus Hammerstein (wie z. B. Tagungen, Freizeiten, Tagesveranstaltungen) und die projektierte, erweiterte Nutzung für die Öffentlichkeit (wie z. B. private Festlichkeiten, Veranstaltungen, Übernachtungen, Tagesausflügler). Dabei muss die Nutzung „Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ der Bildungs- und Erholungseinrichtung der Lebenshilfe NRW e.V. zugeordnet sein. Damit wird sichergestellt, dass hier kein eigenständiges Beherbergungsgewerbe entstehen kann, was nicht Zielsetzung der Stadtentwicklung ist.

Vielmehr sollen mit der 3. Flächennutzungsplanänderung die planerischen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeiten und der öffentlichen Nutzung geschaffen werden.

Die Abgrenzung der 3. Flächennutzungsplanänderung (Punktdarstellung) umfasst den vorhandenen Baubestand und seine Freiflächen sowie die erforderlichen Flächen für Zuwegung und Stellplätze. Der zugehörige Bolzplatz soll zukünftig in Teilen als Stellplatz genutzt werden. Daher erfolgt hier die Darstellung mit dem Symbol „Parkplatz“. Die Straße „Hammerstein“ verbleibt in der Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“, da hier bis auf eine punktuelle Aufweitung für eine Ausweichbucht, kein planerisches Erfordernis einer Änderung besteht. Teilflächen dieser Zufahrtstraße sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Naturschutzgebietes Nr. 3. „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“.

Entsprechend den mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmten Kriterien für eine Erweiterung sieht der Entwurf des Architekturbüros BFT Planung GmbH, Aachen von November 2011 folgende Erweiterungen vor:

*Tabelle 1 Gegenüberstellung Bruttogeschossflächen Bestand – Planung, Haupthaus*

| Haupthaus                | BGF Bestand    | BGF Erweiterung   | BGF gesamt      | Erweiterung %<br>(max. zulässig 66,67%) | zusätzliche Zimmer |
|--------------------------|----------------|-------------------|-----------------|---|--------------------|
| 2. Untergeschoss         | 34 qm          | 0 qm              | <b>34 qm</b>    |   | 0                  |
| 1. Untergeschoss         | 468 qm         | Anbau Ost 45 qm   |                 |   | 0                  |
| Schwimmbad               | 170 qm         | Anbau West 0 qm   |                 |   | 0                  |
|                          | <b>638 qm</b>  | <b>45 qm</b>      | <b>683 qm</b>   |   |                    |
| Erdgeschoss              | 767 qm         | Anbau Ost 60 qm   |                 |   | 0                  |
|                          |                | Anbau West 100 qm |                 |   | 3                  |
|                          | <b>767 qm</b>  | <b>160 qm</b>     | <b>927 qm</b>   |   |                    |
| 1. Obergeschoss          | 404 qm         | Anbau Ost 300 qm  |                 |   | 2                  |
|                          |                | Anbau West 175 qm |                 |   | 2                  |
|                          | <b>404 qm</b>  | <b>475 qm</b>     | <b>879 qm</b>   |   |                    |
| 2. Obergeschoss          | 387 qm         | Anbau Ost 300 qm  |                 |   | 2                  |
|                          |                | Anbau West 132 qm |                 |   | 2                  |
|                          | <b>387 qm</b>  | <b>432 qm</b>     | <b>819 qm</b>   |   |                    |
| <b>Haupthaus gesamt:</b> | <b>2.230qm</b> | <b>1.112 qm</b>   | <b>3.342 qm</b> | <b>49,87 %</b>                          | <b>11</b>          |

Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Tabelle 2 Gegenüberstellung Bruttogeschossflächen Bestand – Planung, Seehaus

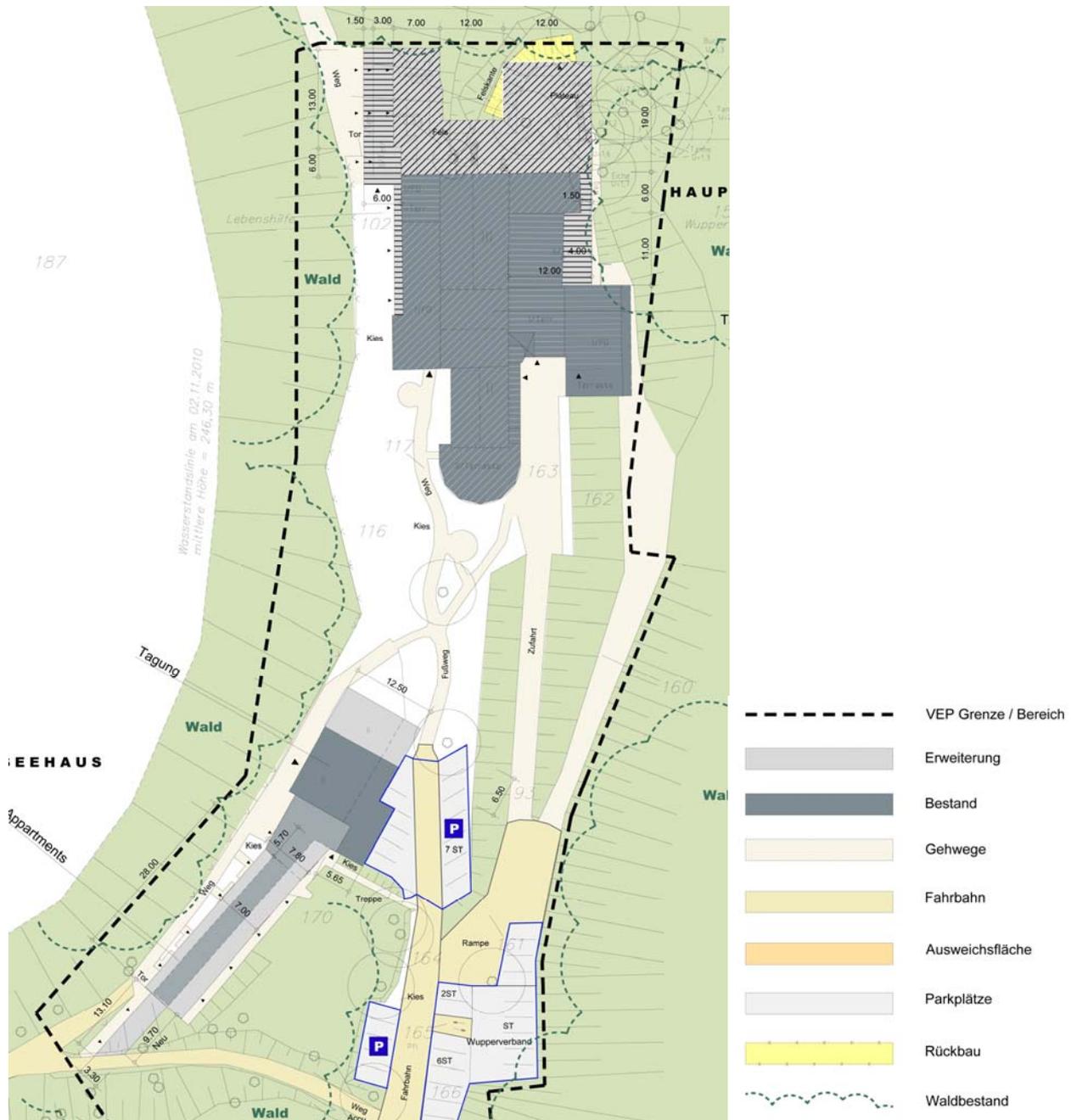
| Seehaus   | BGF Bestand                                   | BGF Erweiterung         | BGF gesamt  | Erweiterung %<br>(max. zulässig 66,67%) | zusätzliche Zimmer |
|---|---|-------------------------|---|---|--------------------|
| EG Gymnastikhalle                                     | 204 qm  | Anbau Nord 81 qm        |   | Tagung alternativ                       | 3                  |
| App./<br>ehem.Kegelbahn                               | 128 qm  | Anbaus Süd 38 qm        | Verlängerung App.                                 |   | 2                  |
|   | <b>332 qm</b>                                 | <b>119 qm</b>           | <b>451 qm</b>                                     |   |                    |
| OG Gymnastikhalle                                     | 44 204  |                         |   |   |                    |
| App./ Aufstockung<br>EG Optionale<br>Erweiterung      | <i>optionale Erweiterung</i><br><b>44 204</b> | 236 qm<br><b>236 qm</b> | Aufstockung App.<br>ggf. möglich<br><b>440 qm</b> |   | 5                  |
| <b>Seehaus gesamt</b>                                 | <b>536 qm</b>                                 | <b>355 qm</b>           | <b>891 qm</b>                                     | <b>66,23 %</b>                          | <b>10</b>          |
|   |   |                         |   | <b>Gesamt</b>                           | <b>21</b>          |
| Bei Einrichtung Tagungsraum abzügl. 3 Zimmer = Gesamt |   |                         |   |   | <b>19</b>          |

Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

Für die geplante Erweiterungen werden auch keine neuen, separate Baukörper entstehen, sondern die Flächen werden aus dem Bestand heraus weiterentwickelt.

Im folgenden Lageplan des Büros Bft Planung GmbH, Aachen sind die beabsichtigten Erweiterungsflächen dargestellt. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der parallel zu dieser 3. Flächennutzungsplanänderung erstellt wird, werden die entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen zur Sicherung dieser Kriterien bei der Umsetzung der Planung getroffen.

Abbildung 2 Lageplan, Haus Hammerstein – geplante bauliche Erweiterung



Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012,

Die geplanten Erweiterungen werden sich gestalterisch am vorhandenen Bestand orientieren, so dass eine visuelle Einbindung in die vorhandene Struktur und damit auch die landschaftsgerechte Einbindung gewährleistet ist. Bei dem Haupthaus ist eine Erweiterung aufgrund der planerisch vereinbarten Rahmenbedingungen und der Topographie nur nach Norden möglich. Für das Seehaus sind die Aufstockung um ein Geschoss sowie Anbauten an den Giebelseiten vorgesehen.

*Abbildung 3 Vogelperspektive Bereich Haus Hammerstein - Ost*



Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

*Abbildung 4 Seehaus Perspektive Süd-West*



Quelle: Bft Planung GmbH, Aachen, Juli 2012

## 5.2 Schutzgebiete

Die Grenzen des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes werden nachrichtlich in die 3. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

## 6 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

*Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft werden, um zu einen Planentwurf zu gelangen.*

### 6.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB

*Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise zu der vorgelegten Planung gegeben.*

*Die **Abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden zu der 3. FNP-Änderung werden wie folgt wiedergegeben bzw. in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt:*

*Der **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** äußerte Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Wald funktionsverlustes und des geringen Wald-Gebäude-Abstands. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) wurden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag die planungsbedingten Eingriffe und der Ausgleichsbedarf ermittelt. Der Verlust von Wald wird über das Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen. Hinsichtlich des geringen Waldabstandes ist anzumerken, dass es sich hierbei um einen Status-quo-Zustand handelt, der nicht verringert wird. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden darüber hinaus Empfehlungen zur Entwicklung eines gestuften Waldsaumes gegeben.*

*Die Hinweise und Anregungen des **Oberbergischen Kreises** hinsichtlich Bodenschutz, Landschaftspflege sowie aus polizeilicher und abwassertechnischer Sicht werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen und Hinweise für den Umgang mit möglich belasteten Böden zum Schutz vor Schadstoffeintrag aufgenommen. Der Verlust von besonders schützenswerten Böden ist unvermeidbar und wird durch den Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Hückeswagen ausgeglichen (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP Nr. V3). Die Maßnahmen aus dem Ökokonto werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt, die Durchführung wird vertraglich gesichert. Den Bedenken aus polizeilicher Sicht hinsichtlich der Erschließungsstraße Hammerstein wird durch den geplanten Bau einer Ausweichbucht Rechnung getragen. Die planungsrechtlichen Regelungen hierzu werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die Abwasserbeseitigung wird frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.*

*Die Hinweise des **Wupperverbandes** zur Freihaltung der Uferbereiche an der Talsperre sowie zum Abwasserbeseitigungskonzept sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu*

*beachten. Ein Abwasserbeseitigungskonzept wird bei Erfordernis und zu gegebener Zeit mit den Behörden und dem Wupperverband abgestimmt.*

## **6.2 Gesamtabwägung**

*Das planerische Ziel der Stadt Hückeswagen ist es, den Standort „Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und bauliche Ergänzungen zu ermöglichen. Da es sich hier um die Entwicklung und Sicherung einer bestehenden Nutzung handelt, konnten Standortalternativen nicht zum Tragen kommen. Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen minimiert und kompensiert.*

*Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit der 3. Flächennutzungsplanänderung unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde.*

## **7 Zusammenfassende Erklärung**

Der 3. Flächennutzungsplanänderung ist nach Abschluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Feststellungsbeschluss des Rates, aber vor Bekanntmachung der 3. Flächennutzungsplanänderung erstellt.

## 8 Verfahrensübersicht

- 24.06.2010 Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Hammerstein“
- 29.11.2010 Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 01.12.2010 - 12.01.2011 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 30.08.2012 Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
- 17.10.2012 - 16.11.2012 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 02.11.2012 - 03.12.2012 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 16.05.2013 Empfehlung des Ausschusses für Stadt und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Feststellungsbeschluss zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Hammerstein“
- 25.06.2013 Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Hammerstein“

## 9 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)..

Hückeswagen, den .....2013  
Im Auftrag

.....  
Andreas Schröder

Büro für Faunistik  
Dipl.-Biol. Mechtild Höller  
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten  
Planung • Umweltbildung

## Bauvorhaben „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen – hier: Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG

Stand November 2011

Von

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: [me.hoeller@t-online.de](mailto:me.hoeller@t-online.de)

Im Auftrag von

Lebenshilfe Landesverband NRW

Abtstraße 21

50354 Hürth

# INHALTSANGABE

|  | Seite |
|--|-------|
| 1. Anlass und Untersuchungsgebiet                          | 2     |
| 2. Vorgehen  | 2     |
| 3. Ergebnisse  | 3     |
| 3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hückeswagen       | 3     |
| 3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse            | 3     |
| 3.3 Ausflugbeobachtung                                     | 5     |
| 3.4 Fledermausartenspektrum und Fledermaus-Teilhabitate    | 5     |
| 4. Mögliche Konflikte                                      | 8     |
| 5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten | 9     |
| 6. Artenschutzfachliche Einschätzung                       | 10    |
| 7. Zusammenfassung   | 11    |
| 8. Literatur   | 13    |
| <br>   |       |
| Karte: Bestand Fledermäuse                                 | 7     |

## 1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen des Bauvorhabens „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Abschätzung in Bezug auf Fledermäuse.

Das Plangebiet liegt auf der Halbinsel Hammerstein reicht im Norden bis zu einem Felssporn, grenzt im Osten und Westen an die Wuppertalsperre und geht im Süden in Hangwälder über. Auf der Fläche des Plangebietes und an den angrenzenden Hängen stockt ein alte Laubwälder (u.a. Rotbuche, Eiche). Von der Planung betroffen sind, Teile der Hotelfassade (Nord-, Ost-, Westseite), die Freizeitpavillons am Fuß des Felsspornes und das südlich an der Wuppertalsperre gelegene Seehaus.

Die Planung sieht die Erweiterung des Hotels nach Norden hin und den Umbau des Seehauses vor. Die Planungsumsetzung erfordert den Abriss der Freizeitpavillons, die Entfernung der Schieferverkleidung an der Hotelfassade und den Abriss bzw. Umbau des Seehauses.

Begutachtet wurden, soweit von der Planung betroffen, die Hotelfassaden und das Seehaus auf eine Nutzung bzw. Eignung als Fledermausquartier. Zusätzlich erfolgte die Begutachtung der die Bäume im Süden des Felsspornes. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben.

## 2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nfomations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermausfauna des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 12.10.2011 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Um eine sicheren Aussage bzgl. der Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte an 2 Abenden (14.10.2011, 24.10.2011) mit einem Mitarbeiter die Beobachtung des Hotels (Norden) und der Bäume auf dem Felssporn sowie des Seehauses auf ausfliegende Fledermäuse und die anschließende Erfassung des Fledermausartenspektrums mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Hückeswagen

Das LANUV (**L**andesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (**F**ach**I**nfomations**S**ystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (**M**esst**i**sch**b**latt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für die MTB 4809 genannt (LANUV-Internetseite am 18.11.2011).

Tab. 1: Liste der Fledermausarten für das Messtischblatt 4809 laut LANUV (2011): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

| Art                   | Status im MTB 4809 | Erhaltungszustand KON Region NRW | Nachweise bzw. Einschätzung eines möglichen Vorkommens in den Höhlenbäumen (1), Hotelanlage (2), Seehaus (3) |
|-----------------------|--------------------|----------------------------------|--|
| Zwergfledermaus       | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier möglich (1, 3), Nahrungshabitat nachgewiesen (2, 3).                                  |
| Rauhautfledermaus     | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier möglich (1), Nahrungshabitat nachgewiesen (3).  |
| Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier möglich (1, 3), Nahrungshabitat nachgewiesen (3).                                     |
| Fransenfledermaus     | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier möglich (1).  |
| Wasserfledermaus      | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier mögliche (1), Jagdhabitat über Talsperre anzunehmen.                                  |
| Teichfledermaus       | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier unwahrscheinlich, Jagdhabitat über Talsperre möglich.                                 |
| Großer Abendsegler    | Art vorhanden      | U                                | Winter-/Sommerquartier möglich (1), Nahrungshabitat nachgewiesen (2, 3).                                     |
| Kleiner Abendsegler   | Art vorhanden      | U                                | Winter-/Sommerquartier möglich (1).  |
| Zweifarbflodermäus    | Art vorhanden      | G                                | Winter-/Sommerquartier/Jagdhabitat unwahrscheinlich.   |

Abkürzungen

G = Günstig  
U = Ungünstig

#### 3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern. Rauhaut-, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besie-

deln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Die von der Planung betroffenen Gebäude, Gebäudeteile und Bäume wurden auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse eingeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote Tiere) und indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) bei der Tagesbegehung am 12.10.2011 abgesucht. Die Ergebnisse werden in Tab. 2 aufgelistet.

Tab. 2: Begutachtung und Einschätzung der von der Planung betroffenen Laubbäume und Gebäude bzgl. des Fledermausquartier-Potenzials.

| Untersuchte Strukturen     | Einschlüpfen und Spalten   | Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret; Ausfliegende Fledermäuse | Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Männchen-/Paarungsquartier) | Potenzielle Eignung als Winterquartier |
|----------------------------|--|--|--|--|
| Felssporn: Höhlenbäume     | Eiche mit totem Astwerk und Spalten<br>3 abgestorbene Laubbäume mit Specht-/Baumhöhlen, Rissen | kein Nachweis an den Bäumen, ausfliegende Fledermäuse nicht sicher auszuschließen                        | geeignet   | teilweise geeignet                     |
| Hotel West-/Nord-/Ostseite | Schieferverkleidung, keine erkennbaren Einschlüpfen und Spalten                                | kein Nachweis  | ungeeignet   | ungeeignet                             |
| Freizeitpavillons          | keine erkennbaren Spalten und Einschlüpfen vorhanden   | kein Nachweis  | ungeeignet   | ungeeignet                             |
| Seehaus Westseite          | keine erkennbaren Spalten und Einschlüpfen vorhanden   | kein Nachweis  | ungeeignet   | ungeeignet                             |
| Seehaus Nordseite          | Spalten im Dachbereich   | kein Nachweis  | Dach geeignet  | ungeeignet                             |
| Seehaus Ostseite           | Spalten im Bereich der Dächer nicht auszuschließen   | kein Nachweis  | Dach geeignet  | ungeeignet                             |

### **Gebäude**

Aufgrund fehlender Einschlüpfen und Spaltenverstecke sind die von der Planung betroffenen Bereiche der Hotelfassade und die Freizeitpavillons nicht als Sommer- bzw. Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Das Seehaus weist potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere im Dachbereich auf.

## **Baumhöhlen**

Bei der Absuche der Bäume auf dem südlichen Teil des Felssporn konnte eine Eiche mit totem Astwerk am Osthang des Felssporn und 3 abgestorbene Laubbäume mit mehreren Specht-, Baumhöhlen und Rissen gefunden werden, die als potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere und teilweise als potenzielle Fledermaus-Winterquartiere geeignet sind. Die Absuche der Höhlenbäume nach Kotballen und Urinstreifen erbrachten keine Nachweis auf eine Fledermausbesiedlung. Eine direkte Beobachtung ausfliegender Fledermäuse gelang nicht. Da die beobachteten Fledermäuse jedoch aus Richtung des Felssporn anfliegen, kann ein Besatz der Baumhöhlen nicht sicher ausgeschlossen werden.

### **3.3 Ausflugbeobachtung**

Am 14.10.2011 und 24.10.2011 wurde mit einem Mitarbeiter eine halbe Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang das Hotel, die Freizeitpavillons und der Felssporn (**Standort A**) sowie das Seehaus (**Standort B**) auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Die Beobachtungen erbrachten an beiden Tagen keinen direkten Nachweis ausfliegender Fledermäuse. An **Standort A** erfolgte der Anflug der Fledermäuse aus Richtung des Felssporn, daher kann eine Fledermausbesiedlung der Höhlenbäume nicht sicher ausgeschlossen werden. Zudem ist die Nutzung der Höhlenbäume durch Fledermäuse zu einem späteren Zeitpunkt z.B. als Winterquartier derzeit nicht sicher auszuschließen.

### **3.4 Fledermausartenspektrum und Fledermausteilhabitate**

Während und nach den Ausflugbeobachtungen (14.10.2011, 24.10.2011) wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Nachgewiesen werden konnten 5 Fledermausarten. An **Standort A** (Hotel, Freizeitpavillons, Felssporn) Zwergfledermaus und Großer Abendsegler an **Standort B** (Seehaus) Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler. Die Tiere jagten an und unterhalb der Laubbaumkronen, an den Uferbereichen und über der Wuppertalsperre. Die nachgewiesenen Fledermausarten werden mit Schutz-, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in NRW, kontinentale Region, in Tab. 3 aufgelistet.

**Zwergfledermäuse** präferieren Quartiere an Gebäuden, die sich in den Dachbereichen des Seehauses befinden können.

**Rauhautfledermäuse** bevorzugen Baumhöhlen, die in den umliegenden Wäldern mit altem Laubbaumbestand zu erwarten sind.

**Große / Kleine Bartfledermaus** beziehen sowohl Baumhöhlen als auch Spalten an Gebäuden als Quartier. Beides findet sich im Plangebiet, Baumhöhlen in den umliegenden Wäldern und in

den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn und Spalten in den Dächern des Seehauses (potenzielle Sommerquartiere).

**Braunes / Graues Langohr** haben Quartiere in Baumhöhlen und in/an Gebäuden. Sie könnten ihre Sommer-/Winterquartiere in Baumhöhlen der umliegenden Wälder, die abgestorbenen Bäume auf dem Felssporn und Sommerquartiere in den Dachbereichen des Seehauses haben.

**Große Abendsegler** bevorzugen Baumhöhlen als Sommer-/Winterquartier, z.B. in Baumhöhlen der umliegenden Wälder und den abgestorbenen Bäume auf dem Felssporn.

Einstufung Rote Liste NRW – MEINIG et al. 2010, BRD – MEINIG et al. 2009

Tab. 3: Bei den Begehungen 2011 nachgewiesene Fledermausarten mit Schutzstatus (BNatSchG), Rote-Liste-Status (NRW 2010, BRD 2009), Erhaltungszustand NRW kontinentalen (KON) Region (LANUV 2011).

| Deutscher Artname             | Wissenschaftlicher Artname           | FFH-RL Anhang | Schutzstatus | RL BRD 2009 | RL NRW 2010                   | Erhaltungszustand NRW KON Region |
|-------------------------------|--------------------------------------|---------------|--------------|-------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Zwergfledermaus               | <i>Pipistrellus pipistrellus</i>     | IV            | §§           | *           | *                             | G                                |
| Rauhautfledermaus             | <i>Pipistrellus nathusii</i>         | IV            | §§           | *           | reproduzierend R<br>ziehend * | G                                |
| Große / Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii / mystacinus</i>  | IV            | §§           | V / V       | 2 / 3                         | S / G                            |
| Braunes / Graues Langohr      | <i>Plecotis auritus / austriacus</i> | IV            | §§           | V / 2       | 3 / 1                         | G / S                            |
| Großer Abendsegler            | <i>Nyctalus noctula</i>              | IV            | §§           | V           | reproduzierend R<br>ziehend V | U                                |

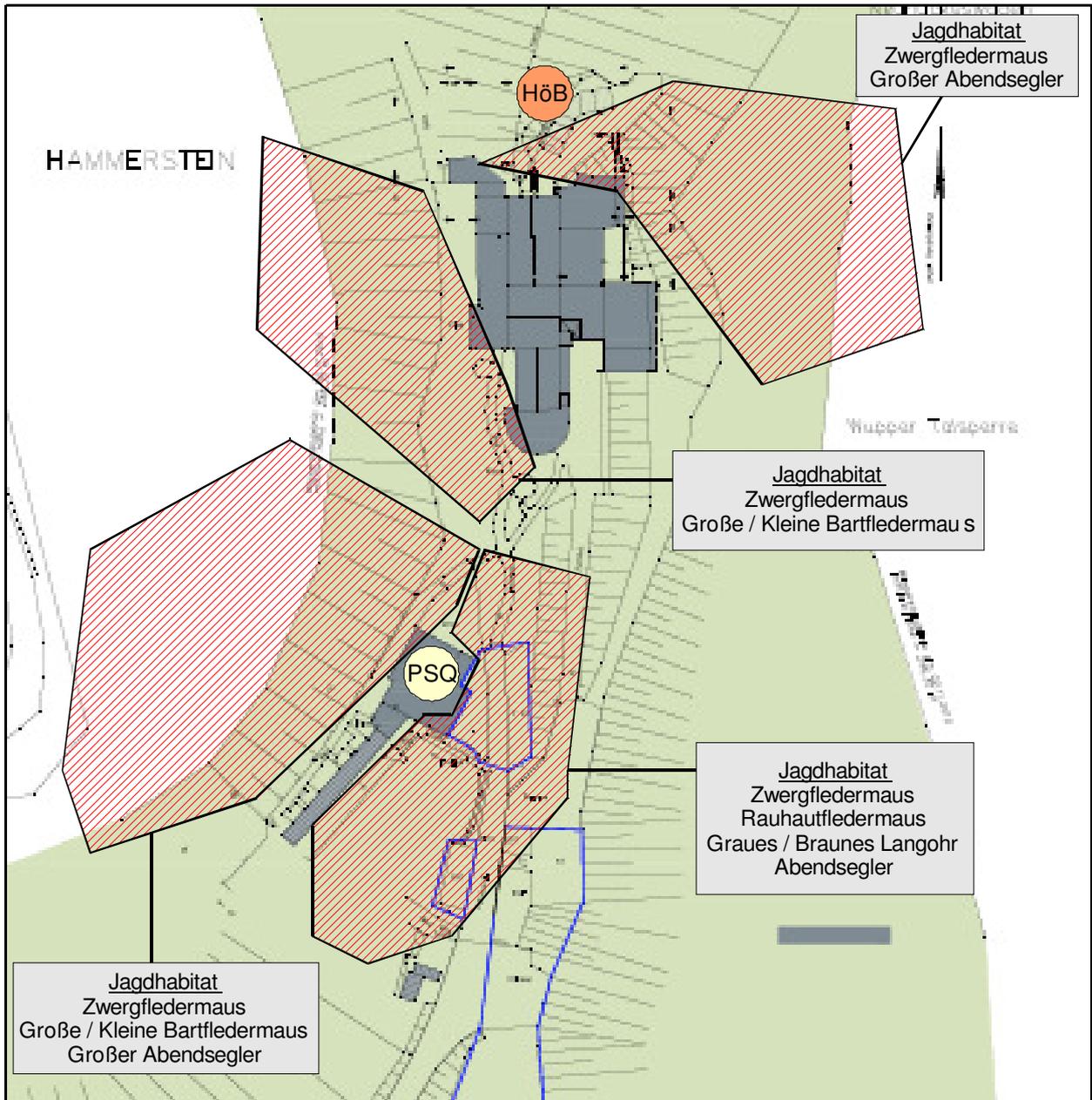
Die Artenpaare Große / Kleine Bartfledermaus und Braunes / Graues Langohr sind mit dem Ultraschalldetektor nicht zu unterscheiden und werden jeweils gemeinsam angegeben.

Legende zur Tab. 3

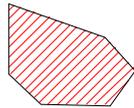
- RL = Rote Liste
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- R = durch extreme Seltenheit gefährdet
- \* = ungefährdet

§§ = streng geschützt nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG  
FFH-RL= Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- G = günstig
- U = ungünstig
- S = schlecht



Legende

-  = 4 Höhlenbäume  
potenzielle Sommer-/Winterquartieren
-  = potentielle Sommerquartiere
-  = Jagdhabitate

Bauvorhaben „Haus Hammerstein“  
in Hückeswagen  
Bestand Fledermäuse  
Stand 01.12.2011  
Dipl.-Biol. Mechtild Höller

## 4. Mögliche Konflikte

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

### **Baubedingt**

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung im Fassaden-/Dachbereich von Hotel und Seehaus und in den Höhlenbäumen auf dem Felssporn erfolgte nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen z.B. der vielgestaltigen Dächer des Seehauses als Sommerquartier durch Zwerg-, Kleine Bartfledermaus oder Braunes Langohr und der Höhlungen in den abgestorbenen Bäumen auf dem Felssporn z.B. als Winterquartier von Rauhautfledermaus und Großem Abendsegler lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Umbau-, Abriss- und Fällarbeiten betroffen

K.1 Der Umbau-/Abriss des Seehauses führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.

K.2 Sollten Abholzung der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn erforderlich werden, z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit, führt dies zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in den Baumhöhlen u.a. für Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler.

K.3 Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

K.4 Abholzung der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn können zu Tötungen und Verletzungen z.B. von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen auch im Winterhalbjahr führen.

K.5 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

### **Anlagebedingt**

Es sind keine anlagebedingten Konflikte erkennbar.

### **Betriebsbedingt**

Es sind keine betriebsbedingten Konflikte erkennbar.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1), ist es u.a. verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

M.1 Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus sind vor Beginn der Arbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an geeigneten Bäumen im Umfeld durch eine fachkundige Person auszubringen.

M.2 Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Sind Abholzungen der Höhlenbäume auf dem Felsporn erforderlich, ist der Verlust der potenziellen Baumquartiere vor den Fällarbeiten mit der Ausbringung von 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen im Umfeld auszugleichen.

M.3 Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28. Februar.

M.4 Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sind Abholzungen z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, sind die Baumhöhlen sind vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

M.5 Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

## 6. Artenschutzfachliche Abschätzung

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermäuse (Zwerg-, Rauhaufledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) können bei nicht terminierter Baufeldräumung (Gebäudeabriss, Abholzungen) artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Wissensdefizite, zur Nutzung der Gebäude und der Höhlenbäume auf dem Felssporn im Sommer/Spätsommer als Wochenstube, Paarungs- bzw. Zwischenquartier der nachgewiesenen Fledermausarten.

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und unter der Annahme, dass bei der Kontrolle der Baumhöhlen (notwendig sofern die Höhlenbäume gefällt werden müssen) keine Fledermäuse gefunden werden, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhaufledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor).

**Fazit:** Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Rauhaufledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten.

## 8. Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung „Haus Hammerstein“ in Hückeswagen werden Fassadenteile des Hotels entfernt, Freizeitpavillons abgerissen und das Seehaus abgerissen bzw. umgebaut. Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Abschätzung bzgl. Fledermäuse erfolgte am 12.10.2011 die Begutachtung der Gebäude und von Bäume, die im südlichen Bereich auf dem Felssporn stocken, auf Fledermausvorkommen. In 2 Begehungen, am 14.10. und 24.10.2011, wurden Ausflugbeobachtungen und die Erfassung des Fledermausartenspektrums durchgeführt.

### Ergebnisse

Bei der Absuche der Gebäude und Höhlenbäume konnten weder direkte (Fledermäuse, tote Tiere) noch indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere befinden sich in den Dachbereichen des Seehauses. Die auf dem Felssporn gefunden Höhlenbäume weisen Sommerquartier-Potenzial und teilweise Winterquartier-Potenzial auf. Bei der Beobachtung (14.10.2011, 24.10.2011) von Hotelanlage, Freizeitpavillons und Höhlenbäumen auf dem Felssporn sowie dem Seehaus in der Dämmerung wurden keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen auf der Untersuchungsfläche wurden an beiden Abenden von Zwerg-, Rauhautfledermaus, Großer / Kleiner Bartfledermaus, Braunem / Grauem Langohr, Großem Abendsegler als Nahrungshabitat genutzt. Alle Fledermausarten zählen zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind somit streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt laut Rote Liste (RL) BRD/NRW als „ungefährdet“, die Rauhautfledermaus nach RL BRD als „ungefährdet“, nach RL NRW reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“, ziehend als „ungefährdet“. Die Große Bartfledermaus gilt nach RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „stark gefährdet“, die Kleine Bartfledermaus nach RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „gefährdet“. Das Braune Langohr ist in der RL BRD als „Art der Vorwarnliste“, nach RL NRW als „gefährdet“, das Graue Langohr in der RL BRD als „stark gefährdet“, nach RL NRW als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Der Große Abendsegler ist in der RL BRD als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft, in der RL NRW reproduzierend als „durch extreme Seltenheit gefährdet“, ziehend als „Art der Vorwarnliste“ eingestuft.

### Konflikte

Bei Umsetzen der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Der Umbau-/Abriss des Seehauses führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.
- Sollte die Abholzungen der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn z.B. aus Gründe der Verkehrssicherheit erforderlich werden, käme es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Rauhautfledermaus und Großen Abendsegler.

- Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.
- Abholzungen der abgestorbenen Höhlenbäume auf dem Felssporn können zu Tötungen und Verletzungen z.B. von Großen Abendseglern und Rauhautfledermäusen auch im Winterhalbjahr führen.
- Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

### **Maßnahmen**

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Sommerquartiere im Dachbereich der Seehaus Ausbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person.
- Vorgezogenen Ersatzmaßnahmen im Falle einer notwendigen Abholzung der Höhlenbäume auf dem Felssporn: Für den Verlust der potenziellen Baumquartiere Ausbringung von 5 Fledermauskästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person.
- Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen z.B. von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. November bis 28. Februar.
- Da die Höhlenbäume sowohl Winter- als auch Sommerquartierpotenzial aufweisen, können hier keine zeitlichen Vorgaben für die Fällarbeiten erfolgen. Sollten Abholzungen der Höhlenbäume notwendig werden, sind die Baumhöhlen sind vor den Fällarbeiten mit einem Endoskop von innen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Werden keine Fledermäuse gefunden, sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine spätere Besiedlung durch Fledermäuse zu verhindern. Bei Fledermausnachweisen in den Baumhöhlen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.
- Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. November und 28. Februar durchzuführen.

### **Artenschutzfachliche Abschätzung**

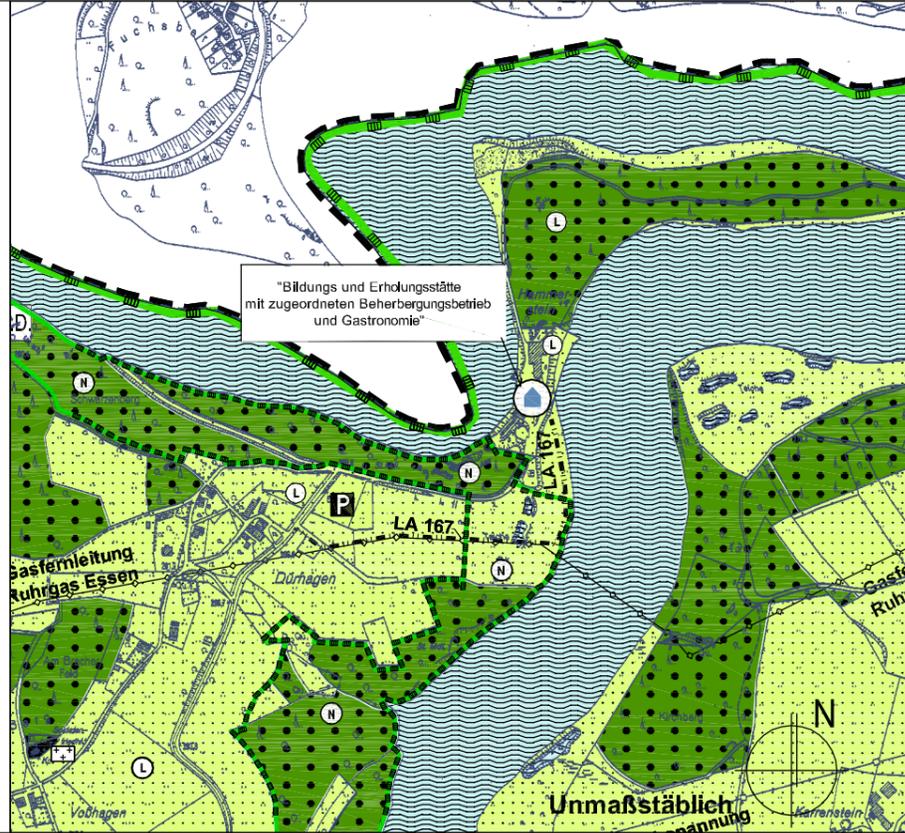
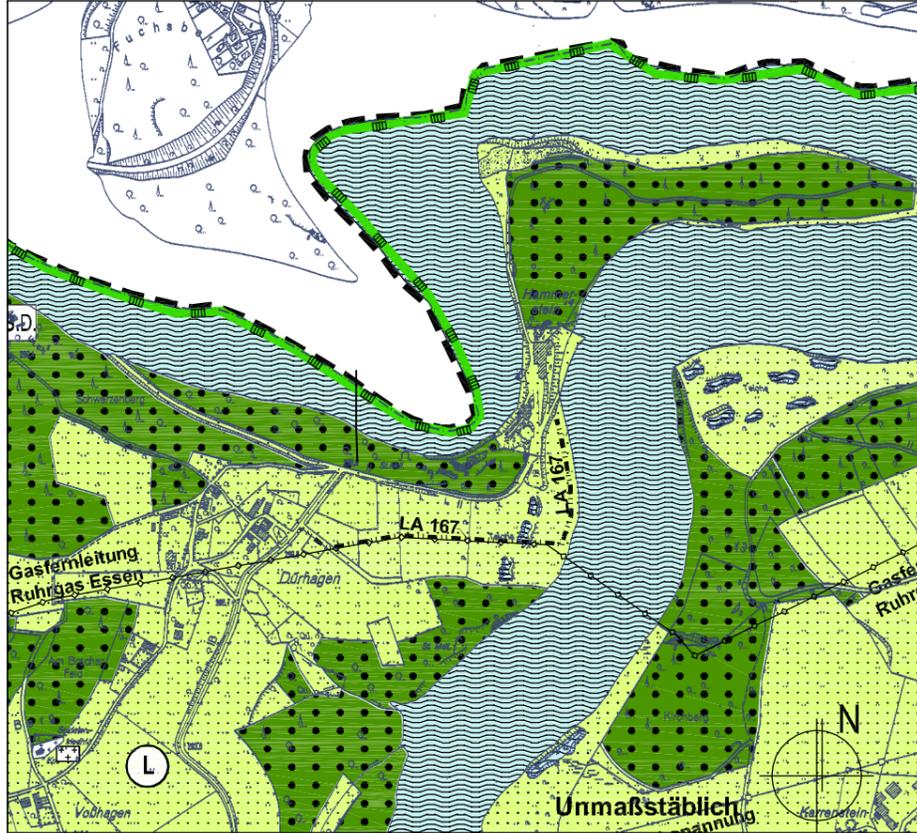
Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt und vorausgesetzt bei Baumhöhlenkontrollen (nur erforderlich, wenn die Höhlenbäume abgeholzt werden sollten) werden keine Fledermäuse gefunden, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der nachgewiesene Fledermausarten (Zwerg-, Rauhautfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes / Graues Langohr, Großer Abendsegler) zu erwarten.

Dipl.-Biol. Mechtild Höller  
 Am Telegraf 31, 51375 Leverkusen  
 Telefon: 0214 / 54283, e-Mail: me.hoeller@t-online.de

Leverkusen, 1. Dezember 2011

## 9. Literatur

- BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).
- FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.
- LANUV (2011): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), letzter Zugriff 18.11.2011.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.



Rechtsgrundlagen

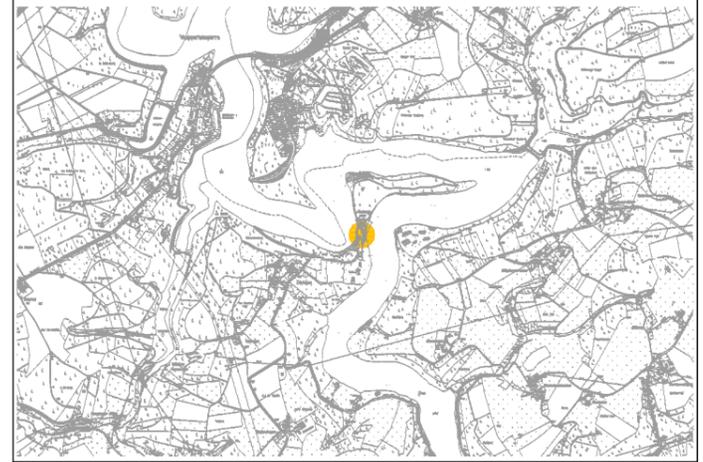
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 ( BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankalles (Planzeichenvorordnung - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 272)

Lageplanübersicht



Zeichenerklärung

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p><b>Art der baulichen Nutzung</b><br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs.1 und 2 BauNVO)</p> <p> "Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie"</p> <p><b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege</b><br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> Parkfläche</p> | <p><b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</b><br/>(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> Flächen für die Landwirtschaft</p> <p> Flächen für Wald</p> <p><b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b> (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)</p> <p> Wasserflächen</p> | <p><b>Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts</b></p> <p> Landschaftsschutzgebiet</p> <p> Naturschutzgebiet</p> <p><b>Sonstige Planzeichen</b></p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans / Stadtgrenze</p> |
|---|---|---|

92/128

# Stadt Hückeswagen



## 3. Flächennutzungsplanänderung " Hammerstein"

|   |   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| <p>Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 24.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 01.12.2010 bis 12.01.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.11.2010.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 30.08.2012 den Entwurf dieses Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung und Umweltbericht haben in der Zeit vom 02.11.2012 bis 03.12.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p> | <p>Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.10.2012 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>   | <p>Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.2013 geprüft und abgewogen.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p> |
| <p>Der Beschluss des Rats der Stadt Hückeswagen über den geänderten Plan (Feststellungsbeschluss) erfolgte am 25.06.2013.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>   | <p>Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.</p> <p>Köln, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bezirksregierung Köln</p>   | <p>Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 6 BauGB ist am ..... erfolgt. Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan wirksam.</p> <p>Hückeswagen, den .....</p> <p>_____</p> <p>Bürgermeister</p>  | <p>Entwurf und Bearbeitung für die Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.</p> <p> Stadt- und Regionalplanung<br/>Dr. Jansen GmbH<br/>Neumarkt 49, 50667 Köln<br/>Tel 02 21, 9 40 72-0<br/>Fax 02 21, 9 40 72-18<br/>Info@stadtplanung-drjansen.de</p> <p>Köln, den .....</p> | <p>Stand: 16. Juli 2012 / April 2013</p>   |

Ö 12

# Stadt Hückeswagen

## 3. Änderung des Flächennutzungsplans

### „Hammerstein“

#### Teil B: Umweltbericht

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

## INHALT

|          | Seite   |
|----------|---|
| <b>1</b> | <b>Kurzdarstellung der Ziele der Änderung.....1</b>   |
| <b>2</b> | <b>Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....1</b> |
| 2.1      | Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen ..... 1  |
| 2.2      | Fachgesetze ..... 2   |
| <b>3</b> | <b>Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen .....4</b>   |
| 3.1      | Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ..... 4   |
| 3.2      | Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung..... 4   |
| 3.3      | Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt ..... 5  |
| 3.4      | Schutzgut Boden..... 6  |
| 3.5      | Schutzgut Wasser..... 6   |
| 3.6      | Schutzgut Klima und Luft..... 7   |
| 3.7      | Kultur- und Sachgüter..... 7  |
| 3.8      | Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern ..... 7   |
| 3.9      | Zusammengefasste Umweltauswirkungen ..... 7   |
| 3.10     | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation..... 8  |
| <b>4</b> | <b>Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes .....8</b>   |
| 4.1      | Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 8   |
| 4.2      | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 9   |
| <b>5</b> | <b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) .....9</b>                          |
| <b>6</b> | <b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....9</b>   |

## 1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für den „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Innerhalb dieser Flächen liegt das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient.

Die Lebenshilfe NRW beabsichtigt, Veranstaltungen, Tagungsräume und zugehörige Beherbergungsmöglichkeiten zu erweitern und einer breiteren Öffentlichkeit anzubieten, um so den integrativen Charakter der Einrichtung zu fördern und auch zukünftig die notwendige Rentabilität zu sichern.

Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen.

Es ist Ziel der Stadt Hückeswagen, den Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. langfristig zu sichern und unter Berücksichtigung der sensiblen landschaftlichen Belange (Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet) öffentliche Nutzungen und die geplanten baulichen Ergänzungen zu ermöglichen. Diese Ziele sollen über einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ (VBP) auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) verwirklicht werden (§12 Baugesetzbuch-BauBG).

Im Rahmen der Fortschreibung des VBP`s wurden die Bauabschnitte hinsichtlich Maßnahmen und Umsetzungsfristen angepasst.

1. BA (Osterweiterung Haupthaus, Stellplätze, Ausweichbucht)
2. BA (Norderweiterung Seehaus)
3. BA (Süderweiterung Seehaus)
4. BA (Norderweiterung Haupthaus)

Diese beabsichtigten Nutzungen sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund des aktuell bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Zur Anpassung der Planungsziele muss daher eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

## 2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

### 2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

#### Bestehendes Planungsrecht

##### Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Köln stellt für das Plangebiet Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Waldbereiche mit den Funktionen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Landschaftsplan/ besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ weist für den Änderungsbereich „Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1)“ aus. „Die Schutzausweisung erfolgte gemäß § 21 LG-NW zur Erhaltung sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist schutzwürdig, insbesondere aufgrund der kleinstrukturierten Nutzungsvielfalt von historischen, extensiven bis intensiven Nutzungsformen und wegen der Biotopstrukturen mit vielfältigen Saumbiotopen und hohem Entwicklungspotential innerhalb der bergischen Kulturlandschaft.“

Das Naturschutzgebiet 3: „Ufer und Talhänge der Wuppertalsperre“ grenzt unmittelbar an die geplante 3. Flächennutzungsplanänderung an bzw. quert den Änderungsbereich auf Höhe der Erschließungsstraße „Hammerstein“. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Optimierung naturnaher, landschaftsraumtypischer, teils felsdurchsetzter Laubwälder mit einzelnen Quellen und naturnahen Quellsiefen sowie zu Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern, artenreichen Grünlandbrachen, Mager- und Nassgrünland und quellnassen Erlengehölzen im Rahmen einer Vernetzung fördernden zusammenhängenden Biotopkomplexes.

Von der 3. Flächennutzungsplanänderung sind nur Erschließungsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen. Hier sind keine planerischen und baulichen Veränderungen vorgesehen. Die Ge- und Verbote zum Erreichen der Schutzziele des NSG 3 werden nicht tangiert.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sind im Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben. Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

| <b>Schutzgut</b>                   | <b>Quelle</b>                         | <b>Zielaussagen</b>   |
|------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <b>Mensch und seine Gesundheit</b> | Baugesetzbuch (BauGB)                 | Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.   |
|                                    | DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ | Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden. |
|                                    | TA-Lärm                               | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.   |

### 3. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hückeswagen „Hammerstein – Teil B Umweltbericht

| Schutzgut                    | Quelle  | Zielaussagen   |
|------------------------------|---|--|
|                              | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen                            | Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).  |
| <b>Tiere und Pflanzen</b>    | EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung;<br>Bundesnaturschutzgesetz | Schutz besonders oder streng geschützter Arten,<br>Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG  |
|                              | Bundesnaturschutzgesetz   | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> |
|                              | Baugesetzbuch (BauGB)   | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).  |
| <b>Boden</b>                 | Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) NRW       | Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).   |
|                              | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)<br>Baugesetzbuch (BauGB)       | Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.<br><br>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).  |
| <b>Wasser</b>                | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)                          | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.<br><br>Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.<br><br>Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.  |
| <b>Luft und Luftqualität</b> | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen                            | Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).  |

| Schutzgut         | Quelle                  | Zielaussagen  |
|-------------------|-------------------------|---|
|                   | TA-Luft                 | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.         |
| <b>Landschaft</b> | Bundesnaturschutzgesetz | Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |

### 3 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Maßnahmen

#### 3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

##### Beschreibung

Das Haus Hammerstein verfügt derzeit über 22 Einzel- und 19 Doppelzimmer, vier Tagungsräume, Restaurant, einen Ruhe- und Leseraum, einen Spielraum sowie eine Sauna und ein Café. Die Außenbereiche des Haus Hammerstein sind als Spiel- und Ruhezone gestaltet und bieten zugeordnete Stellplatzbereiche. Es werden ca. 120, auch internationale, Tagesveranstaltungen im Jahr abgehalten. Haus Hammerstein und die Wuppertalsperre sind als Freizeit- und Erholungsraum für den Menschen von besonderer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Insellage ohne Durchgangsverkehr in landschaftlich sehr reizvoller Situation inmitten von Wäldern an den Ufern der Wuppertalsperre.

##### Wirkungsprognose

Mit Fertigstellung der Anbauten und einer Erhöhung der Besucherzahlen ist auch eine Zunahme der Fahrzeugbewegungen verbunden. Durch den geplanten Bau von Stellplätzen im Bereich des heutigen Bolzplatzes wird der Verkehr zum Anwesen „Haus Hammerstein“ jedoch reduziert.

##### Maßnahmen und Wertung

Aufgrund des relativ geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um Zielverkehr der Besucher handelt, kann eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ausgeschlossen werden. Schädliche Umweltwirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erkennen.

Die landschaftliche Situation und der Erholungswert bleiben auch nach Umsetzung der Bauvorhaben weiterhin sehr attraktiv. Beeinträchtigungen ergeben sich in den entsprechenden Abschnitten während der Bauphase.

#### 3.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

##### Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich, z.T. Halbinsel artig, unmittelbar im Bereich der Wuppertalsperre. Neben den Uferzonen mit Hochstaudenfluren und Gehölzen wird dieser Halbinselbereich durch ältere Einzelbäume im Bereich der Frei- und Stellplätze geprägt. Die Zufahrtsstraße verläuft entlang eines steilen und bewaldeten Talhanges der Wuppertalsperre. Bei den Flächen für Stellplätze handelt es sich um einen Bolzplatz östlich der Ortslage Dürhagen.

#### Wirkungsprognose

Die geplante Erweiterung von Gebäuden sowie der Bau von Stellflächen führen zum Verlust bisheriger Freiflächen zu einer Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes.

#### Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, den vorhanden älteren Baumbestand durch Planung und Schutzmaßnahmen langfristig zu erhalten. Im Bereich der Stellplätze östlich der Ortslage Dürhagen wird eine landschaftsgerechte Einbindung durch Pflanzung von großkronigen Laubbäumen vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum vorgesehenen VBP konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholungseignung sind durch die 3. Planänderung nicht zu erkennen.

### 3.3 Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt

#### Beschreibung

Der relevante Planbereich auf der Halbinsel ist anthropogen durch die baulichen Anlagen, Zufahrten und Stellflächen geprägt. Hier sind ältere Gehölze und Einzelbäume sowie die Randbereiche zu den älteren Wäldern und Uferbereiche von besonderer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Ein Buchen-Eichenwald mit z.T. starkem Baumholz, der in geringem Umfang durch die Erweiterungen des Haupt- und Seehauses betroffen wäre, ist insbesondere aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und seines Alters besonders schützenswert. Eine Wiederherstellung solcher Bestände ist in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht möglich. Bei den weiteren eingriffsrelevanten Biotoptypen handelt es sich um einzelne Fichten, Grasfluren und gärtnerisch gestaltete Flächen ohne aktuell besondere Schutzfunktionen.

#### Auswirkungen

Mit Umsetzung der Bauabschnitte ist der Verlust von Biotoptypen verbunden. Es sind ca. 355 m<sup>2</sup> Buchen-Eichenwald betroffen.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) von Dr. Schöpwinkel (30. 11. 2011) vorgenommen. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Vogelarten und die möglicherweise betroffene Haselmaus von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist.

Da durch das Vorhaben eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen ist, wurde eine „Fledermausuntersuchung und Artenschutzrechtliche Abschätzung bzgl. § 44 BNatSchG“ (Frau Dipl.-Biologin M Höller, November 2011) erarbeitet.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ersatzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten zu erwarten sind.

#### Maßnahmen und Wertung

Es werden Maßnahmen festgesetzt, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe werden unter Einbeziehung des „Ökokontos“ Stadt Hückeswagen kompensiert. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung landschaftspflegerischen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere weniger erheblich.

#### 3.4 Schutzgut Boden

##### Beschreibung

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um unterschiedliche Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehmböden sind z.T. steinig und sandig. Bei einem Typ der Braunerden (B31) handelt es sich um trockene bis extrem trockene Felsböden. Gemäß der Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes sind diese Felsböden hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen „besonders schutzwürdig“.

##### Auswirkungen

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Bebauung und Befestigung. Die Flächenneuversiegelung beträgt insgesamt ca. 600 m<sup>2</sup>, nochmals ca. 900 m<sup>2</sup> werden für Stellplätze befestigt.

##### Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich von gärtnerisch genutzten Flächen später wieder einzubauen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes werden die Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Eine Kompensation erfolgt über das „Ökokonto“ der Stadt Hückeswagen. Bei Umsetzung der aufgeführten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen insgesamt weniger erheblich.

#### 3.5 Schutzgut Wasser

##### Beschreibung

Der Planbereich befindet sich unmittelbar im Einzugsbereich der Wuppertalsperre. Hier bestehen besondere Empfindlichkeiten gegenüber jeglicher Art von Beeinträchtigungen. Weitere Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im engeren Umfeld nicht vorhanden.

##### Wirkungsprognose

Die Wuppertalsperre und ihre Ufer werden direkt nicht beeinflusst. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer geringfügigen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

##### Maßnahmen und Wertung

Es ist vorgesehen, die Bodenversiegelung durch infiltrationsfähige Befestigungen weiter zu minimieren. Während der Bauarbeiten werden besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wasserge-

fährdenden Stoffen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

### 3.6 Schutzgut Klima und Luft

#### Beschreibung

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Im Bereich Haus Hammerstein befinden sich größere und zusammenhängende Wälder, die positiv auf das kleinräumige Klima wirken. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

#### Auswirkungen

Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu Baumasse führt zu geringfügigen Verlusten von Waldflächen und ihren positiven kleinklimatischen Funktionen.

#### Wertung

Die Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind nicht erheblich.

### 3.7 Kultur- und Sachgüter

#### Beschreibung

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### Wertung

Negative Auswirkungen sind nicht gegeben.

### 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Über die oben beschriebenen weniger bzw. gering erheblichen Umweltauswirkungen hinaus sind keine relevanten kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen der o. a. Schutzgüter zu erwarten.

### 3.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Änderung des FNP's werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

| <b>Schutzgut</b> | <b>Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Vorhabenrealisierung</b>  | <b>Erheblichkeit</b>      |
|------------------|---|---------------------------|
| Mensch           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuverlärmung</li> <li>• Beeinträchtigung der Erholungseignung</li> </ul>                      | <p>-----</p> <p>-----</p> |
| Landschaft       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft/ des Landschaftsausschnittes</li> </ul> | ●                         |

### 3. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hückeswagen „Hammerstein – Teil B Umweltbericht

|                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| Pflanzen und Tiere    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Biotoptypen /Wald werden kompensiert</li> <li>• Potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Tiere werden durch die Planung ausgeschlossen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> </ul> |
| Boden                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionsverlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen werden kompensiert</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>            |
| Wasser                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzielle Beeinträchtigungen der Wuppertalsperre werden durch die Planung ausgeschlossen</li> </ul>  | -----  |
| Luft, Klima           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine unmittelbaren, erheblichen negativen Einflüsse</li> </ul>  | -----  |
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht betroffen</li> </ul>   | -----  |
| Wechselwirkungen      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselwirkungen vorhanden</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>            |

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / -- nicht erheblich

#### 3.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Während der Erschließungs- und Bauphase sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen von Boden und Wasser vorgesehen. Zur orts- und landschaftsgerechten Neugestaltung und Eingrünung werden Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Sie vermindern die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität am Eingriffsort und erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft werden über Maßnahmen des „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen kompensiert.

Nachfolgend werden Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gegenübergestellt.

| Art des Eingriffs   | Maßnahmen   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des visuellen Erscheinungsbildes der Landschaft durch bauliche Erweiterung vorhandener Gebäude,</li> <li>• Verlust von Wald</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz angrenzender Wälder und Gehölze</li> <li>• Anpassung der Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz</li> <li>• Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Stellflächen</li> </ul>             |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Buchen-Eichenwald</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen</li> </ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzielle Gefährdung streng geschützter Tierarten</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strikte Einhaltung festgelegter Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>• Ökologische Bauleitung</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Böden mit z.T. besonderen ökologischen Funktionen</li> <li>• Einschränkung von Bodenfunktionen</li> </ul>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzmaßnahmen während der Bauzeit</li> <li>• Kompensation über das „Ökokontos“ der Stadt Hückeswagen</li> <li>• Stellplätze des BA 4 mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen</li> </ul> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenzielle Gefährdung des Grundwassers und der Wuppertalsperre während der Bauzeit</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li> </ul>   |

## 4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen sind bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich.

#### 4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist der Standort „Haus Hammerstein“ als Bildungs- und Erholungsstätte der Lebenshilfe NRW e.V. mittel- bis langfristig von Schließung bedroht. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

### 5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden über den Stand der Bauleitplanung. Sie wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

### 6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das „Haus Hammerstein“, das der Lebenshilfe NRW aktuell als Bildungs- und Erholungsstätte dient, ist ein Veranstaltungsort für Fortbildungsmaßnahmen, Seminare, Ferienfreizeiten, Tagungen und weitere Veranstaltungen. Da die erforderlichen öffentlichen Nutzungen und baulichen Erweiterungen nicht mehr mit den Regelungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 4 Nr. 6 abgedeckt werden können, hat der Landesverband der Lebenshilfe NRW e. V. bei der Stadt Hückeswagen beantragt, die planerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Haus Hammerstein zu schaffen. Diese beabsichtigten Nutzungen sind im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund des aktuell bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Zur Anpassung der Planungsziele muss daher eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Hückeswagen durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Erholungsstätte mit zugeordneten Beherbergungsbetrieb und Gastronomie“ dargestellt. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Auswirkungen der 3. Planänderung auf die Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation werden aufgezeigt.

Die gemäß Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen, bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich sind.

Die aufgezeigten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im vorgesehenen VBP konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dipl.-Ing. G. Kursawe BDLA

Nümbrecht, 26. Juni 2012, ergänzt am 23. April 2013

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Jan Strömer



## Vorlage

Datum: 15.04.2013  
**Vorlage FB III/1965/2013**

|   |  |
|---|--|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A "Wefelsen"</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 A „Käfernberg“ |  |

| Beratungsfolge  | Termin     | Behandlung |
|---|------------|------------|
| Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt | 16.05.2013 | öffentlich |
| Rat   | 25.06.2013 | öffentlich |

### Sachverhalt:

Die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e.V. (IGZ) beabsichtigt den Abriss eines in die Jahre gekommenen Sanitärhauses mit anschließender Neuerrichtung an gleicher Stelle. Die Sanitäranlagen des geplanten Neubaus sind gegenüber dem Altbau großzügiger dimensioniert und die Räumlichkeiten sollen außerdem durch einen Trockenraum und einen Fahrradraum ergänzt werden, wodurch das neue Gebäude deutlich an Größe zunimmt.

Die zusätzlich benötigte Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 44A „Wefelsen“ teils als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Privatparkplatz“, teils als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendplatz“ festgesetzt. Der Bebauungsplan soll dem Vorhaben entsprechend angepasst werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Bauleitplan wird durch die Verwaltung erstellt.

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jan Strömer

**Anlagen:**

Abgrenzung des Geltungsbereichs



Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Jan Strömer



## Vorlage

Datum: 26.04.2013  
**Vorlage FB III/1977/2013**

|  |  |
|--|--|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br><b>Änderung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Etapler Platz"</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Änderung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ |  |

| <b>Beratungsfolge</b>   | <b>Termin</b> | <b>Behandlung</b> |
|---|---------------|-------------------|
| Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt | 16.05.2013    | öffentlich        |
| Rat   | 25.06.2013    | öffentlich        |

**Sachverhalt:**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 „Etapler Platz“ wird im Bereich des Kaufparkgebäudes geringfügig ausgeweitet, um im Rahmen der Bebauungsplanänderung Erweiterungsmöglichkeiten für den Kaufpark schaffen zu können und die Lesbarkeit der Planzeichnung zu verbessern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenträger der Planungsleistungen ist der Vorhabenträger.

**Beteiligte Fachbereiche:**

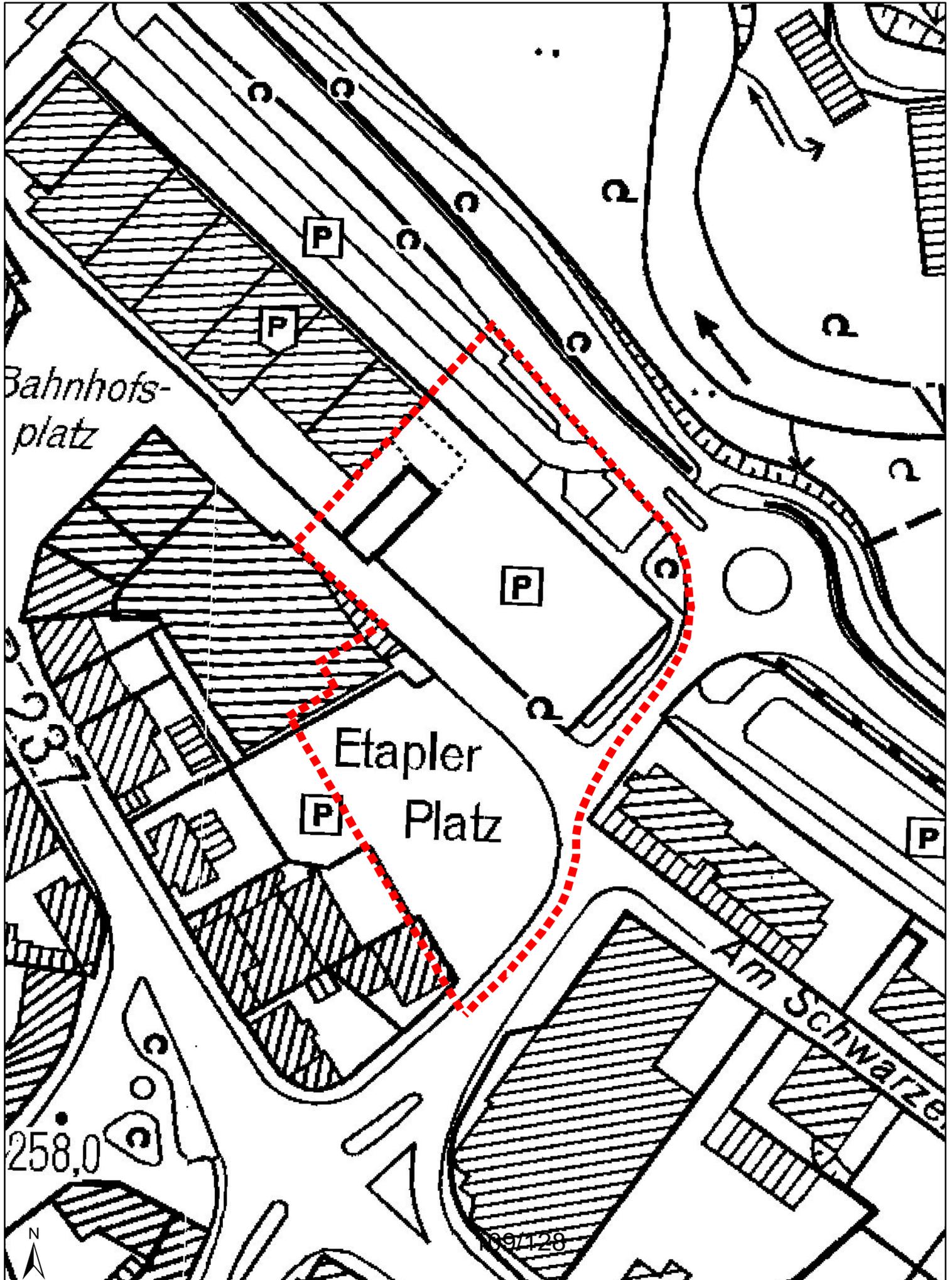
|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Jan Strömer

**Anlagen:**  
Darstellung Geltungsbereich

Abgrenzung des Geltungsbereichs



Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Andreas Schröder



## Vorlage

Datum: 25.04.2013  
**Vorlage FB III/1976/2013**

|  |  |
|--|--|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br>Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 15.02.2013 - Spangenstraße |
| <b>Beschlussentwurf:</b>   |  |
| <p>Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der Fraktion B90/Grüne, der den nachfolgenden Wortlaut hat:<br/>         Die Spangenstraße wird aus dem Haushalt genommen. Dies soll ab dem Haushalt 2014 erfolgen.</p> |  |

| Beratungsfolge  | Termin     | Behandlung |
|---|------------|------------|
| Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt | 16.05.2013 | öffentlich |
| Rat   | 25.06.2013 | öffentlich |

### Sachverhalt:

Der beiliegende Antrag der Fraktion B90/Grüne für die Ratssitzung am 05.03.2013 wurde in der genannten Sitzung wegen des angemeldeten Beratungsbedarfs in den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Im Zuge der Entwicklung des Baugebiets an der Kölner Straße, heute Wohnbaugebiet „Weierbachblick“ und den Verkehrsproblemen im Bereich der Grundschulen wurde die Idee entwickelt, zur Entlastung der unteren Kölner Straße eine zusätzliche Verkehrsverbindung zwischen der Straße „Zum Sportzentrum“ und der oberen Kölner Straße als innerörtliche Spange zu bauen.

Nach einer Variantendiskussion im zuständigen Fachausschuss wurde 2006 ein Einplanungsantrag gestellt, der von der Bezirksregierung Köln positiv beschieden wurde. In der Ratssitzung vom 11.03.2008 wurde im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 „Verbindungsstraße Brunsbachtal“ beschlossen. Dieser soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Straße schaffen.

Wegen der Konzentration von Rat und Verwaltung auf den Bau der innerörtlichen Umgehungsstraße „Alte Ladestraße“ wurde der Bau der Straße zum Brunsbachtal zurück gestellt und der Bebauungsplan inhaltlich und formal nicht weiter bearbeitet.

Dieser Vorlage sind der Einplanungsantrag von 2006 sowie ein Lageplan beigefügt. Im Erläuterungsbericht wird auf den Seiten 2 bis 4 auf die verkehrsverursachenden Einrichtungen (Schulen, Kindergärten sowie Tennisanlage) eingegangen, die die Notwendigkeit der Maßnahme begründen. Die Schließung der Tennishalle und die beschlossenen Veränderungen in der Hückeswagener Schullandschaft können zu einer Neubeurteilung der Notwendigkeit der Straße führen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Insgesamt sind im Haushalt zwischen 2015 und 2018 Ausgaben i. H. v. 2,1 Mio. €vorgesehen bei einem Zuschuss i. H. v. 1,45 Mio. €und einem Eigenanteil i. H. v. rd. 650.000 €

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Andreas Schröder

**Anlagen:**

Einplanungsantrag – Erläuterungsbericht  
Lageplan

Kemper, Torsten

---

Von: Egbert-Sabelek@t-online.de  
Gesendet: Sonntag, 17. Februar 2013 17:53  
An: Ufer, Uwe; Kemper, Torsten  
Cc: Shirley Finster; Andrea Struck-mÄ¼annekehoff  
Betreff: Antrag zur nächsten Ratssitzung

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion Hückeswagen  
Egbert Sabelek  
Friedrichstr. 17a  
42499  
Hückeswagen  
15.02.13

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Uwe Ufer,  
die Fraktion Bündnis/Die Grünen stellt zur nächsten Ratssitzung zum  
Haushalt folgenden Antrag:

Beschluss:

**Die Spanngenstraße wird aus dem Haushalt genommen. Dies soll ab dem Haushalt 2014 erfolgen.**

Begründung:

Durch die Verlegung der beiden Grundschulstandorten (KGS und GGS-Stadt) in den nächsten in das heutige Hauptschulgebäude in der Montanusstraße wird eine grundlegende Entlastung der Kölnerstr. erfolgen. Dies gilt vor allem für die untere Kölnerstr. in den frühen Morgenstunden. Daher entfällt die Grundlage (Entlastungsfunktion) für dieses umstrittene Straßenbauprojekt. Durch die eingesparten Kosten wird der Haushalt entlastet.

Egbert Sabelek  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Hückeswagen



## Stadt Hückeswagen



Maßnahme:  
Anbindung Kölner Straße

## Einplanungs- antrag

Gemäß FöRi – Sta

Erläuterungsbericht



## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Straßen- und Verkehrsverhältnisse
3. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
4. Beschreibung des Vorhabens
5. Kosten
6. Baurecht

Anhang: Fotodokumentation

F:\TEXTE\Vorlagen\Inhalt1.dot



# Erläuterungsbericht

## 1. Allgemeines

Die Stadt Hückeswagen liegt ca. 16 km von Remscheid und 40 km nordöstlich von Köln entfernt und gehört zum Oberbergischen Kreis.

Die Anbindung an das überregionale Straßenverkehrsnetz erfolgt über zwei Anschlussstellen, der Autobahn A 1 (Schloss Burg/Wermelskirchen bzw. Remscheid) und in 12 km Entfernung zum Stadtzentrum.

Als wichtige Verbindungsstraßen dienen die Bundesstraße B 237 (Meinerzhagen-Kierspe/Wipperfürth-Remscheid) und B 483 (Hückeswagen-Radevormwald-Schwelm).

Die Stadt Hückeswagen stellt sich als attraktiver Naherholungsort mit rd. 17.000 Einwohnern dar.

## 2. Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die Kölner Straße verläuft in südwestliche Richtung von der Alt-Stadt im Stadtzentrum bis zum Anschluss an die K 5.

Parallel zur Kölner Straße verläuft im Tal die B 237. Zwischen der Kölner Straße und Bundesstraße B 237 verläuft unmittelbar neben der B 237 parallel die Straße Zum Sportzentrum. Diese Straße erschließt ein Hallenbad mit einem Saunabereich, eine Mehrzweckhalle sowie eine Minigolfanlage und dient als Anbindung der Schulen an das ÖPNV-Netz.

Südlich der Kölner Straße befindet sich der Höhenzug Hambüchen.

Die Kölner Straße schließt am Knotenpunkt Schmittweg an, der die zentrale Ein- und Ausfahrtstraße zu der Alt-Stadt von Hückeswagen darstellt.

Der nordöstliche Straßenabschnitt ist geprägt von einer für eine oberbergische Alt-Stadt typische Wohnbebauung. Die Bebauung ist hier sehr dicht und der Straßenraum sehr begrenzt.

Im weiteren Verlauf der Kölner Straße wird das Wohnungsumfeld durch eine Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern aus den 70er Jahren geprägt. Der Straßenquerschnitt ist hier breiter ausgebildet und die Bebauung ist aufgelockert. Die geschlossene Bebauung endet



am derzeitigen Tennisgelände. Gegenüber des Tennisgeländes ist ein neues Wohngebiet mit rd. 60 Wohneinheiten geplant.

Die Kölner Straße ist durch die Erschließung der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen geprägt:

1. Kath. Grundschule St. Katharina mit ca. 200 Schülern
2. Städt. Grundschule mit ca. 270 Schülern
3. Städt. Realschule mit ca. 575 Schülern
4. Ev. Kirche/Kindergarten
5. Tennishalle mit 2 Außenplätzen
6. Reithalle

Entlang der Kölner Straße befinden sich in südwestlicher Richtung zwischen der Bebauungsgrenze der Stadt Hückeswagen und der Kreisstraße K 5 drei kleine Streusiedlungen (Wegerhof, Großenscheid und Kleinenscheid).

Im Südwesten endet die Kölner Straße an der Einmündung zur Kreisstraße K 5.

Es existiert eine Planung der B 237 N. Diese sieht eine Ortsumgehung auf der Trasse der Kreisstraße K 5 südwestlich des Stadtgebietes vor.

Des Weiteren ist laut Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen geplant, die Montanusstraße in Richtung K 5 zu verlängern.

Eine Nord-Süd-Verbindung zwischen der B 237 und der Kölner Straße existiert nicht, so dass der größte Teil des Verkehrs auf der Kölner Straße über den beengten Alt-Stadtbereich fließen muss. Dies führt zu einem erheblichen Missstand.

Die Kölner Straße stellt aufgrund ihres gradlinigen Verlaufs ohne wesentliche bauliche Elemente, die der Geschwindigkeitsreduzierung dienen, eine Strecke dar, welche sehr schnell befahren werden kann (Ausnahme Alt-Stadtbereich).

Die Gesamtlänge der Kölner Straße beträgt rd. 1.900 m.

Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens wurden im Juli 2005 an zwei Stellen Verkehrszählungen im Bereich der "Kölner Straße" durchgeführt.

Es ergaben sich folgende durchschnittliche Tagesverkehrsaufkommen:

|                           |   |                              |
|---------------------------|---|------------------------------|
| Zählstelle 1, Grundschule | ⇒ | 2.125 Kraftfahrzeuge/24 Std. |
| Zählstelle 2, Tennishalle | ⇒ | 1.038 Kraftfahrzeuge/24 Std. |

Die sehr unterschiedlichen Belastungszahlen begründen sich mit den Schulen, die zwischen der Grundschule und der Tennishalle liegen.

Viele Autofahrer bringen ihre Kinder mit dem Auto zu der Realschule, Grundschule und den Kindergärten und fahren dann wieder durch die Alt-Stadt zurück. Es handelt sich hier um klassische Umkehrfahrten. Diese führen zu einer sehr starken Belastung im Bereich der unteren Kölner Straße und der Altstadt.



Die heutige Verkehrsbelastung hat die Grenzwerte für die Umfeldverträglichkeit innerhalb der Alt-Stadt aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens erreicht, zumal dieser Bereich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Straßenverkehr aufweist. Der derzeitige Straßenraum ist hier sehr schmal ausgebildet. Die Gehwege weisen hier nur nutzbare Breiten unter 1,0 m auf. Hieraus ergibt sich ein hohes Gefahrenpotential.

Die Kölner Straße weist eine hohe Zahl von Zielen auf, die auch von Autofahrern aus den nördlich der B 237 liegenden Gebieten befahren werden. Dieser Verkehr wird derzeit nordöstlich auf der B 237 um die Alt-Stadt herum geführt, um über den Schmittweg zur Kölner Straße zu gelangen.

Es handelt sich hier um erhebliche Umwege, welche auch die Leistungsfähigkeit der B 237 mit ihren Knotenpunkten mindert.

Die fehlende Nord-Süd-Verbindung zwischen der Kölner Straße und Bundesstraße B 237 führt dazu, dass fast der gesamte Verkehr mit Ziel Kölner Straße über den Schmittweg und der unteren Kölner Straße geführt wird.

Das Wohnumfeld in der Altstadt und der unteren Kölner Straße wird hierdurch erheblich belastet.

### 3. Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Aus den v. g. Ausführungen wird deutlich, dass für den Altstadt-Bereich und die untere Kölner Straße eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwingend erforderlich ist.

Insbesondere ist das Verkehrsaufkommen in der Kölner Straße im Bereich der beiden Grundschulen und des Kindergarten nach Möglichkeit zu reduzieren.

Die verkehrstechnische Anbindung der Grundschulen und des Kindergarten unmittelbar an einer Stelle, in Verbindung mit dem hohen Verkehrsaufkommen, welches auf Grund der vielen Umkehrfahrten entsteht, führt immer wieder zu gefährlichen Situationen.

Insbesondere kurz vor Schulbeginn ist das Verkehrsaufkommen enorm. In Verbindung mit Wendemanövern die auf Grund der fehlenden Verbindung zur B 237 in nördliche Richtung vor dem Gelände des Kindergarten entstehen, kommt es zu chaotischen Verhältnissen.

Der Bau einer Verbindung zwischen Kölner Straße und der Straße Zum Sportzentrum stellt eine Nord-Süd-Verbindung zwischen der Kölner Straße und B 237 dar.

Die Errichtung dieser neuen Verbindung wird zu einer erheblichen Entlastung des Alt-Stadt-Bereiches und der unteren Kölner Straße führen.

Wendemanöver im Bereich der Kölner Straße werden erheblich reduziert, da eine Verbindung in nördliche als auch südliche Richtung zur B 237 möglich wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsbelastung um rd. 25 % im Bereich der Grundschule von 2.125 auf 1.670 Kraftfahrzeug/24 Std. zurückgeht. Dieser Rückgang führt zu einer erheblichen Verbesserung des Wohnumfeldes und trägt zu einer wesentlichen Sicherung der Schulwege bei.



Der Schmittweg, welcher die Hauptzufahrt in den Altstadtbereich darstellt, wird merklich entlastet.

Die Erschließung der Schulen, der Kindergärten und der Sportanlagen wird auf Grund der Anbindung aus westlicher und östlicher Richtung der Kölner Straße nachhaltig verbessert. Derzeit erfolgt die Anbindung der Schule an das überörtliche Straßennetz überwiegend aus östlicher Richtung. Es entsteht eine Möglichkeit den Verkehrsabfluss zusätzlich in westliche Richtung zu gewährleisten. Die Reduzierung der Umkehrfahrten führt zu einer wesentlichen Minderung der Gefahrensituationen.

Für die Bewohner der nordwestlich der B 237 befindlichen Stadtteile werden keine langen Umwege mehr erforderlich, welche die Leistungsfähigkeit der B 237 mindern.

Hauptsächliches Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der unteren Kölner Straße insbesondere im Bereich der Schulen und der Alt-Stadt. Dieses Ziel wird erreicht durch die erhebliche Reduzierung der Verkehrsbelastung in diesem Bereich.

## 4. Beschreibung des Vorhabens

Es ist vorgesehen, zwischen dem jetzigen Ausbauende der Straße Zum Sportzentrum und der Kölner Straße eine neue Verbindung herzustellen. Die Anbindung an die Kölner Straße erfolgt zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den Tennisplätzen.

Die Knotenpunktgestaltung im Bereich der Kölner Straße kann als T-Kreuzung sowie auch als Kreisverkehrsplatz erfolgen. Ein Kreisverkehrsplatz hätte den Vorteil, dass sich hieraus eine Geschwindigkeitsreduzierung ergeben würde. Insbesondere im Hinblick auf die relativ langen Geraden der Kölner Straße.

Je nach Gestaltung der Einmündung auf die Kölner Straße muss die Beethovenstraße in den Einmündungsbereich integriert werden. Die vorhandenen Garagen müssen abgebrochen werden.

Die neue Fahrbahntrasse wurde insbesondere aufgrund der Höhenverhältnisse gewählt. Eine Anbindung an die Kölner Straße westlich der Reithalle hätte zur Folge gehabt, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft größer und die Längsneigung wesentlich steiler gewesen wäre.

Die neue Trasse schließt mit einem Bogen an das bestehende Ausbauende der Straße Zum Sportzentrum an und verläuft dann unterhalb der bestehenden Tennisanlage innerhalb einer Parkanlage. Im weiteren Verlauf macht die geplante Straße eine 80°-Kurve und trassiert sich parallel zur bestehenden Wohnbebauung senkrecht auf die Kölner Straße.

Zwischen der Wohnbebauung und der neuen Straße muss eine Lärmschutteinrichtung vorgesehen werden.



Die Fahrbahnbreite beträgt 6 m und der angrenzende Gehweg wird in einer Breite von 2,25 m ausgebildet. Somit wird gewährleistet, dass bei Bedarf ein Zweirichtungs-Rad-/Gehweg ausgeschildert werden kann.

Die jetzige Planung sieht dort keine Trennung des Radverkehrs vor. Zwischen Gehweg und Fahrbahn ist ein Sicherheitsstreifen von 1,00 m geplant.

Das angrenzende Oberflächenwasser kann über Wegeseitengräben dem Brunsbach zugeführt werden bzw. die Straße entwässert schadlos über die Schulter in die angrenzenden Wiesenbereiche.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind als relativ gering einzustufen, da es sich hier größtenteils um einen antropogenen Park ohne nennenswerte ökologische Bedeutung handelt. Es erfolgt nur eine geringe Zerschneidung der Wiesengelände. Wald- und Feuchtgebiete werden nicht betroffen. Gem. RSTO wird die Bauklasse IV zugeordnet. Die Dicke des frostsicheren Straßenaufbaus wird auf 60 cm festgelegt.

Der gesamt-frostsichere Oberbau der bituminös befestigten Fläche wird gem. Tafel 1, Bauklasse IV, Zeile 1, wie folgt geplant:

4 cm Asphaltbeton  
14 cm bituminöse Tragschicht  
42 cm Frostschutzschicht  
-----  
60 cm Gesamtaufbau  
=====

Die Beleuchtung wird der geänderten Verkehrsführung angepasst.

Es wird mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens von 500 - 700 Kraftfahrzeugen/24 Std. gerechnet.

## 5. Kosten

Es ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

75 % Zuwendungen Bund  
25 % Eigenanteil Stadt Hückeswagen

Nach vorliegender Kostenschätzung ergeben sich die in der Anlage aufgeführten Baukosten



Der Finanzierungsplan sieht folgende zeitliche Kostenaufteilung vor:

|   |                              | 2006 | 2007                | 2008                | 2009                  | 2010                | Summen                |
|---|------------------------------|------|---------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| 0   | Zuweisungen vom Bund (Summe) |      | 139.500,00 €        | 90.000,00 €         | 812.500,00 €          | 210.000,00 €        | 1.252.000,00 €        |
|   | (jeweils 75%)                |      |                     |                     |                       |                     |                       |
| 1   | Grundstück                   |      | 75.000,00 €         | 75.000,00 €         | 375.000,00 €          |                     | 525.000,00 €          |
| 2   | Herrichten u. Erschließen    |      |                     |                     | 37.500,00 €           |                     | 37.500,00 €           |
| 3   | Bauwerk - Baukonstruktion    |      |                     |                     |                       |                     |                       |
| 4   | Bauwerk - techn. Anlagen     |      |                     |                     |                       |                     |                       |
| 5   | Baukosten                    |      |                     |                     | 400.000,00 €          | 210.000,00 €        | 610.000,00 €          |
| 6   | Ausstattung u. Kunstwerke    |      |                     |                     |                       |                     |                       |
| 7   | Baunebenkosten               |      | 64.500,00 €         | 15.000,00 €         |                       |                     | 79.500,00 €           |
| <b>Summe Förderung</b>                              |                              |      | <b>139.500,00 €</b> | <b>90.000,00 €</b>  | <b>812.500,00 €</b>   | <b>210.000,00 €</b> | <b>1.252.000,00 €</b> |
| <b>Kosten ohne Förderung u. ohne Bauleitplanung</b> |                              |      | <b>186.000,00 €</b> | <b>120.000,00 €</b> | <b>1.083.333,33 €</b> | <b>280.000,00 €</b> | <b>1.669.333,33 €</b> |
| <b>Bauleitplanung</b>                               |                              |      | <b>30.000,00 €</b>  | <b>30.000,00 €</b>  |                       |                     | <b>60.000,00 €</b>    |
| <b>Summen</b>                                       |                              |      | <b>216.000,00 €</b> | <b>150.000,00 €</b> | <b>1.083.333,33 €</b> | <b>280.000,00 €</b> | <b>1.729.333,33 €</b> |

## 6. Baurecht

Für die Maßnahme wird Grunderwerb benötigt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden derzeit als Wiese sowie auch als Parkanlage genutzt. Die einzelnen Parzellen werden durch die neue Straße getrennt, so dass die einzelnen Grundstücke teilweise im Ganzen erworben werden müssen.



Der Grunderwerb soll auf dem Verhandlungswege erreicht werden. Ein Planfeststellungsverfahren ist nicht vorgesehen. Für die vorgesehene Planung wird ein Bebauungsplan aufgestellt der den bestehenden Bebauungsplan in diesen Teilen außer Kraft setzt.

Die Maßnahme wurde im Bau- und Planungsausschuss vorgestellt und mehrheitlich begrüßt und insgesamt positiv bewertet.

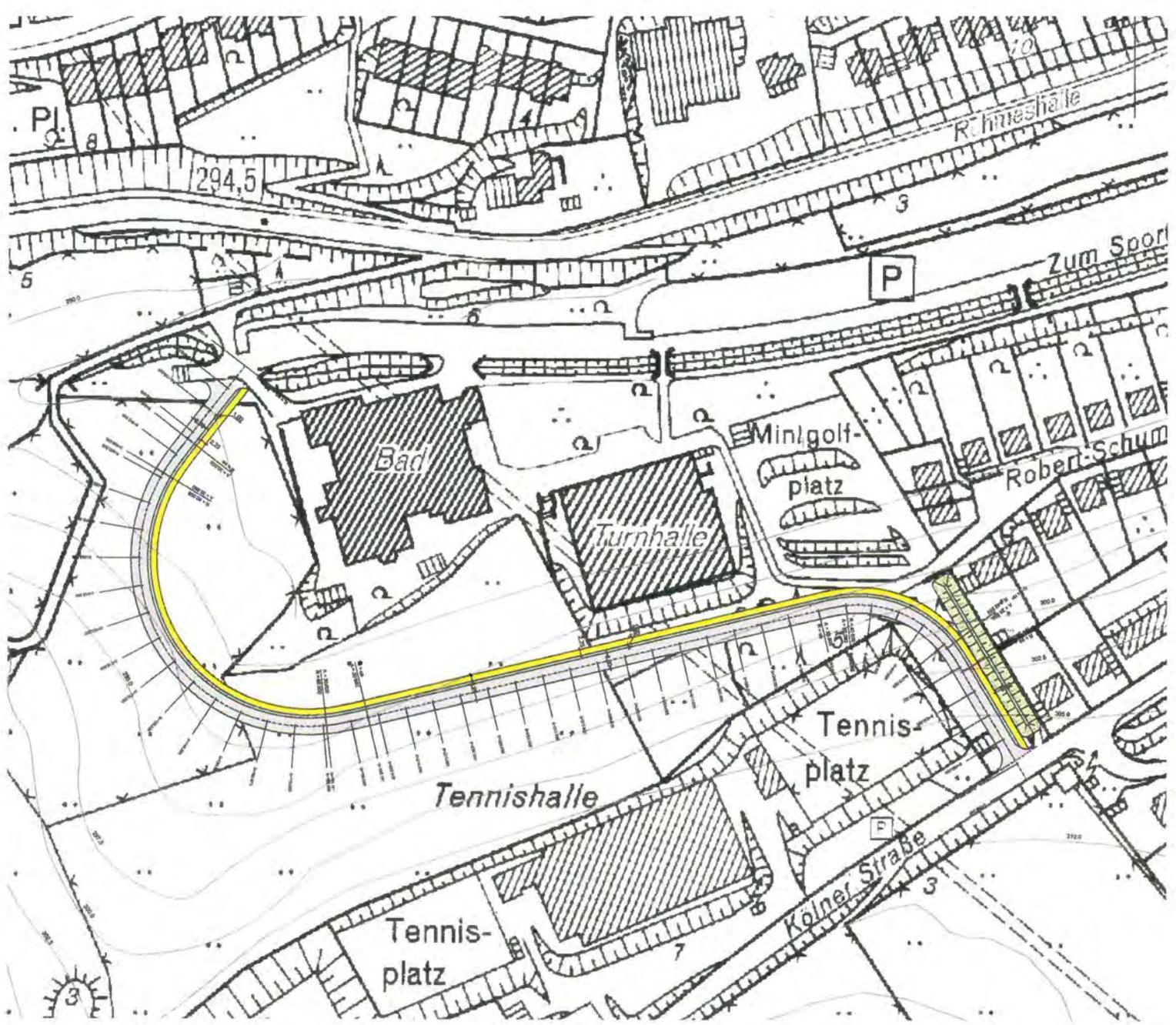
Es wurden im Vorfeld fünf Varianten der Trassenführung ausgearbeitet. Die hier vorliegende Planung stellt in Abwägung aller Kriterien die vorteilhafteste Trasse dar.

Die Maßnahme ist für 2009 mit vorbereitendem Grunderwerb ab 2007 im Haushalt veranschlagt.

Aufgestellt: Nümbrecht, den 20.10.2006  
INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH  
51588 Nümbrecht

Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Anlage: Fotodokumentation



**Variante 5**  
**Verbindungsstraße Brunsbachtal**

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt  
 Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff



## Vorlage

Datum: 08.05.2013  
**Vorlage FB III/1981/2013**

|  |  |
|--|--|
| <b>TOP</b>   | <b>Betreff</b><br><b>Widmungsangelegenheiten Zufahrt zur Feuerwehr</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung der Feuerwehrezufahrt als Anliegerstraße. |  |

| Beratungsfolge                  | Termin     | Behandlung |
|---------------------------------|------------|------------|
| Ausschuss für Bauen und Verkehr | 03.06.2013 | öffentlich |
| Rat                             | 25.06.2013 | öffentlich |

**Sachverhalt:**

Verkehrsflächen sind gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dadurch erhalten sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen. Die Zufahrt zur Feuerwehr wurde bislang nicht öffentlich gewidmet.

Im beigefügten Lageplan ist die zu widmende Straßenfläche schraffiert dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Fläche.

Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird die Feuerwehrezufahrt als Gemeindestraße gewidmet und nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

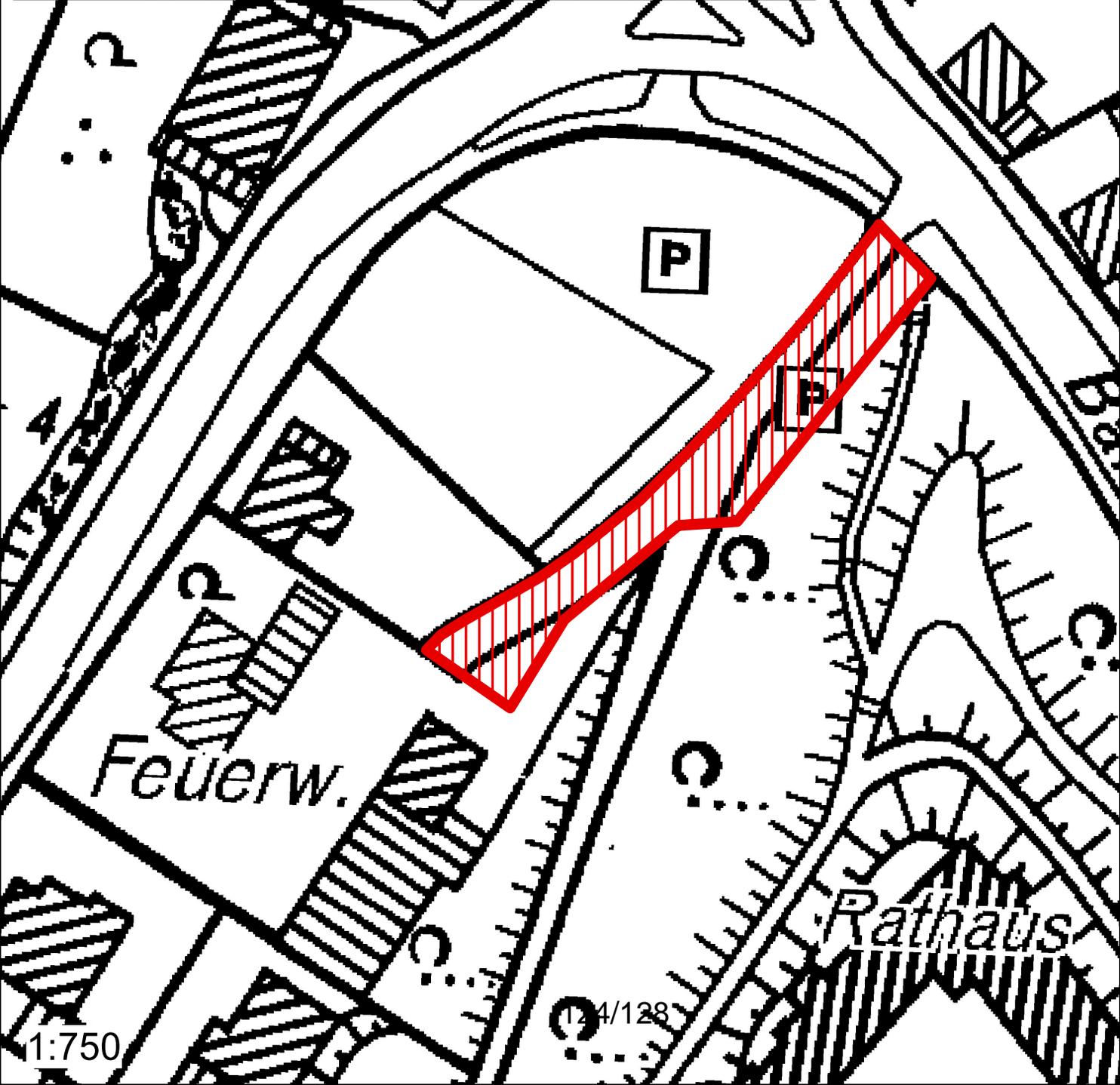
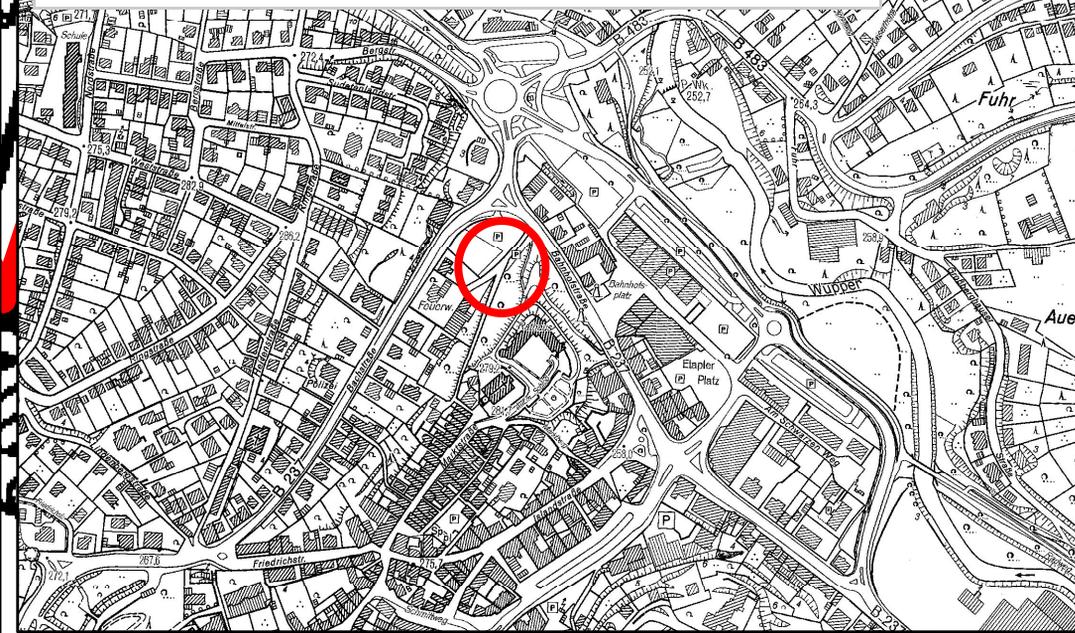
\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Stefanie Wolff

**Anlagen:**

Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche

# Widmung der Feuerwehrzufahrt **Ö 16**



Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Ratsbüro  
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 02.05.2013  
 Vorlage RB/1923/2013

|   |   |
|---|---|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NW<br/>         - Bestellung der vorsitzenden Person und ihres Stellvertreters</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Rat beschließt, im Einvernehmen mit dem Personalrat Herrn Paul-Dieter Dudda, Allee-<br>straße 119, 42853 Remscheid, zur vorsitzenden Person der Einigungsstelle und Herrn Dieter<br>Sappelt, Bachstr. 35, 42499 Hückeswagen zum Stellvertreter der vorsitzenden Person der Ei-<br>nigungsstelle zu bestellen. |   |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Rat            | 25.06.2013 | öffentlich |

### Sachverhalt:

Gemäß § 67 LPVG NW ist bei jeder obersten Dienstbehörde (Stadtrat) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person der Einigungsstelle und deren Stellvertreter haben sich entsprechend § 67 LPVG NW die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung zu einigen. Da im Jahr 2012 ein neuer Personalrat gewählt wurde, muss eine neue Einigungsstelle gebildet werden.

Für die Dauer der letzten Wahlperiode der Personalvertretung waren Herr Udo Berger zum Vorsitzenden sowie Herr Dieter Sappelt zum stellv. Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt. Darüber hinaus hatte sich der Stadtrat mit dem Personalrat auf je 5 Beisitzer geeinigt.

Im Rahmen der Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes wurde die Benennung der Beisitzer neu geregelt: Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden nur noch für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Die Bestellung erfolgt damit anlassbezogen und nicht wie bislang für die gesamte Amtsperiode des Personalrats. Dies ermöglicht eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Benennung nicht erforderlich.

Diese anlassbezogene Bestellung gilt aber nur für die Beisitzer. Die vorsitzende Person der Einigungsstelle und deren Stellvertreter werden weiterhin für die gesamte Amtsperiode bestellt.

Herr Udo Berger hat mitgeteilt, dass er aufgrund seines Wechsels in den Ruhestand das Amt des Vorsitzenden nicht mehr übernehmen kann. Daraufhin wurde Herr Paul-Dieter Dudda, Direktor des Amtsgerichts Remscheid, Alleestraße 119, 42853 Remscheid, angefragt, ob er bereit ist, die Funktion zu übernehmen. Herr Dudda ist bereits Vorsitzender der Einigungsstelle der Stadt Radevormwald.

Herr Dudda hat mit Schreiben vom 25.04.2013 die Zustimmung zum Vorsitz der Einigungsstelle erklärt. Herr Dieter Sappelt, Bachstr. 35, 42499 Hückeswagen, ist weiterhin bereit, die Stellvertretung zu übernehmen.

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wird vorgeschlagen, die Besetzung der Vorsitzenden wie oben aufgeführt vorzunehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                              |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|
| <b>FB</b>                    |  |  |  |
| <b>Kenntnis<br/>genommen</b> |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Torsten Kemper

Schloss-Stadt Hückeswagen  
 Der Bürgermeister  
 Ratsbüro  
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



## Vorlage

Datum: 03.06.2013  
**Vorlage RB/2014/2013**

|   |  |
|---|--|
| <b>TOP</b>  | <b>Betreff</b><br><b>Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 01.06.2013 - Wahltermin Bürgermeisterwahl</b> |
| <b>Beschlussentwurf:</b><br>Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und UWG, der den nachfolgenden Wortlaut hat:<br>Der Rat der Stadt beschließt, den Termin für die Neuwahl des Bürgermeisters mit dem der am 25.05.2014 vorgesehen Kommunalwahl zusammenzulegen. Wenn dem Antrag mit großer Mehrheit gefolgt wird, wäre er als Petition an die Entscheidungsbehörden weiterzuleiten. Sollte wider Erwarten eine große Mehrheit verfehlt werden, wird hilfsweise als Ausweichtermin der 23. März 2014 als Wahltermin für die Bürgermeisterwahl festgelegt. |  |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Rat            | 25.06.2013 | öffentlich |

**Sachverhalt:**

Auf den beigefügten Antrag der Fraktionen wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Beteiligte Fachbereiche:**

|                          |  |  |  |  |
|--------------------------|--|--|--|--|
| <b>FB</b>                |  |  |  |  |
| <b>Kenntnis genommen</b> |  |  |  |  |

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
 Torsten Kemper

**Anlagen:**

Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 01.06.2013



Stadt Hückeswagen  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Uwe Ufer  
Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und UWG zum Wahltermin für die bevorstehende Neubesetzung des Bürgermeisteramtes.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ufer,

durch Ihren bedauerlichen Rückzug vom Amt des Bürgermeisters wird eine Neuwahl erforderlich, die laut Landesgesetz innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Ausscheiden erfolgen muss. Die Listenverbindung beantragt, der Rat der Stadt möge beschließen, den Termin für die Neuwahl des Bürgermeisters mit dem der, am 25. Mai 2014 vorgesehenen, Kommunalwahl zusammenzulegen. Wenn dem Antrag mit großer Mehrheit gefolgt wird, wäre er als Petition an die Entscheidungsbehörden weiterzuleiten.

Sollte wider Erwarten eine große Mehrheit verfehlt werden, beantragen wir hilfsweisen als Ausweichtermin den 23. März 2014 als Wahltermin für die Bürgermeisterwahl festzulegen.

Begründungen:

Da die Fraktionen des Rates von der Notwendigkeit der Neubesetzung des Amtes überrascht wurden, müssen Kandidaten/Kandidatinnen erst gesucht und gefunden werden. Somit ist ein früher Wahltermin nicht machbar.

Das revidierte Wahlgesetz in NRW zielt wieder darauf ab, die Wahl der Bürgermeister und Landräte mit den Kommunalwahlen zusammenzulegen. Diese Wahlen gehören einfach zusammen.

Bei der Zusammenlegung ist mit einer deutlich höheren Wahlbeteiligung zu rechnen, als wenn innerhalb von 8 Wochen bis zu 3 mal gewählt werden müsste.

Nicht zu unterschätzen sind die zusätzlichen Kosten, die, bei einer Trennung der Wahlen, von der Stadt zu tragen wären.

Die Verlängerung der Vakanz ist natürlich ein Nachteil, der u.E. aber in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des hervorragenden Teams, dann unter Leitung von Herrn Bernd Müller, zu vernachlässigen wäre. Die Bereitschaft hierzu ist, wie uns versichert wurde, vorhanden.

Wir bitten die Mitglieder aller Fraktionen unserem Antrag zuzustimmen.

H.+J. Grasemann

Jörg von Polheim

Egbert Sabelek

Dieter Klewinghaus

# Inhaltsverzeichnis

|   |     |
|---|-----|
| Sitzungsdokumente   |     |
| Einladung Rat Presse  | 1   |
| Vorlagendokumente   |     |
| TOP Ö 2 Gesamtabschluss 2010  |     |
| Vorlage FB I/1998/2013  | 3   |
| TOP Ö 3 Änderung des Stellenplanes 2013   |     |
| Vorlage FB I/2004/2013  | 5   |
| TOP Ö 4 3. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hückeswagen vom 11 |     |
| Vorlage FB I/1951/2013  | 7   |
| Anlage 1: Gebührentarif Verw.-Geb.Satzung f.Veröffentlichung FB I/195           | 9   |
| Anlage 2: Gebührentarif Verw.-Geb.Satzung Vergleich FB I/1951/2013              | 11  |
| TOP Ö 5 Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung                                  |     |
| Vorlage FB II/2002/2013   | 13  |
| Neufassung Gebührensatzung 2013 FB II/2002/2013                                 | 15  |
| TOP Ö 6 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutz  |     |
| Vorlage FB II/1982/2013   | 19  |
| Anlage Gebührenberechnung 2013 FB II/1982/2013                                  | 21  |
| TOP Ö 7 Finanzielle Absicherung des Projekts "Bürgerbus" durch die Schloss-Stad |     |
| Vorlage FB II/2009/2013   | 22  |
| TOP Ö 8 Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 23.10.2012 - Linienführung der Buslin |     |
| Vorlage FB II/2016/2013   | 24  |
| TOP Ö 9 Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 und die Bürgerm |     |
| Vorlage FB II/2008/2013   | 26  |
| Benennung der Beisitzer Wahlausschuss FB II/2008/2013                           | 28  |
| TOP Ö 10 Namenswettbewerb für Sekundarschule                                    |     |
| Vorlage FB II/2003/2013   | 29  |
| TOP Ö 11 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt - überörtliche Prüfung von Staatsz |     |
| Vorlage FB II/2017/2013   | 31  |
| TOP Ö 12 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzu |     |
| Vorlage FB III/1961/2013  | 33  |
| Abwägungstabelle FB III/1961/2013   | 35  |
| Artenschutzprüfung Stufe 1 FB III/1961/2013                                     | 46  |
| Erläuterungsbericht FB III/1961/2013  | 60  |
| Fledermausgutachten FB III/1961/2013  | 78  |
| Planzeichnung FB III/1961/2013  | 92  |
| Umweltbericht FB III/1961/2013  | 93  |
| TOP Ö 13 Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A "Wefelsen"        |     |
| Vorlage FB III/1965/2013  | 104 |
| Geltungsbereich FB III/1965/2013  | 106 |
| TOP Ö 14 Änderung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 |     |
| Vorlage FB III/1977/2013  | 107 |
| Geltungsbereich FB III/1977/2013  | 109 |
| TOP Ö 15 Antrag der Fraktion B90/Grüne vom 15.02.2013 - Spangenstraße           |     |
| Vorlage FB III/1976/2013  | 110 |
| Antrag der Fraktion B90/Grüne FB III/1976/2013                                  | 112 |
| Einplanungsantrag FB III/1976/2013  | 113 |
| TOP Ö 16 Widmungsangelegenheiten Zufahrt zur Feuerwehr                          |     |
| Vorlage FB III/1981/2013  | 123 |

|  |     |
|--|-----|
| Anlage: Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche FB III/1981/2013  | 124 |
| TOP Ö 17 Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz<br>Vorlage RB/1923/2013 | 125 |
| TOP Ö 18 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und<br>Vorlage RB/2014/2013   | 127 |
| Antrag Liste Wahltermin BM 01 06 13 RB/2014/2013   | 128 |
| Inhaltsverzeichnis   | 129 |